

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Blankenhof

öffentlich
VO-40-BO-25-518

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 9 (9.1 und 9.2) „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 (10.1 und 10.2) „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“

1. Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf

2. Beschluss über die Billigung und Offenlegung des Entwurfes in der Fassung von Juli 2025

3. Beschluss zur Übertragung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB an einen Dritten gemäß § 4b BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Sieglar	<i>Datum</i> 18.08.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen, Soziales, Kultur, Bau und Dorfentwicklung der Gemeindevertretung Blankenhof (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Am 16.01.2020 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 9 (9.1 und 9.2) „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 (10.1 und 10.2) „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ gefasst. In der gleichen Sitzung hat die Gemeindevertretung den Beschluss gefasst den Vorentwurf des

Bebauungsplanes für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Behörden-, Träger- und Nachbargemeindenbeteiligung nach den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Im Vorentwurf wurden die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung definiert und die Gebietskulisse festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im bisherigen Verfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung nach § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 statt. In der gleichen Zeit wurden die Nachbargemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt. Im Ergebnis der Abwägung wurde ein Entwurf durch das Planungsbüro erarbeitet, der hiermit der Gemeindevertretung zur Billigung vorgelegt wird. Dieser Entwurf ist nach Freigabe durch die Gemeindevertretung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen. Gemäß § 4b BauGB kann die Gemeinde insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a einem Dritten übertragen. Gemäß § 4b BauGB soll die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, dem beauftragten Planungsbüro übertragen werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle geprüft. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Gemäß § 4b BauGB wird das Planungsbüro beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf von Juli 2025 mit der dazugehörigen Begründung, mit Umweltbericht und den Anlagen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und beschlossen.

3. Der Entwurf und die Begründung, die umweltbezogenen Informationen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Diese Aufgabe wird dem Planungsbüro nach § 4b BauGB übertragen.

Finanzielle Auswirkungen

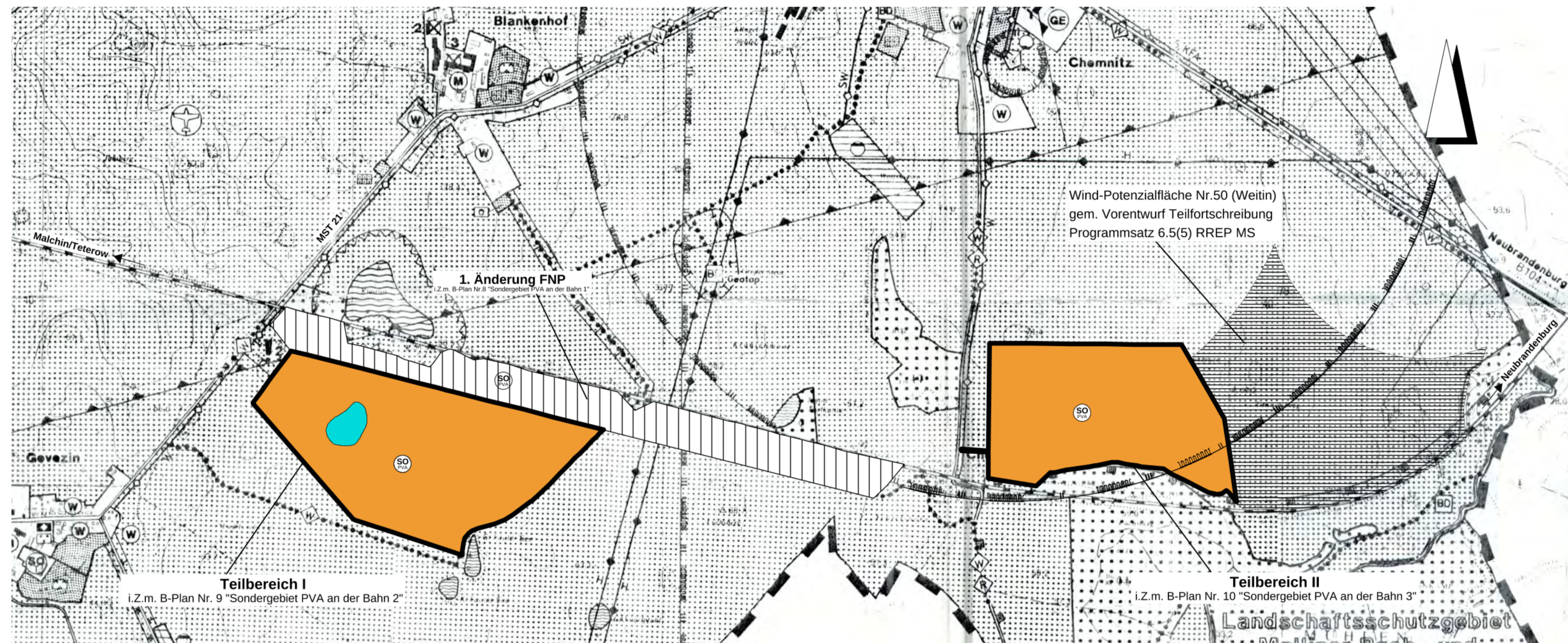
Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

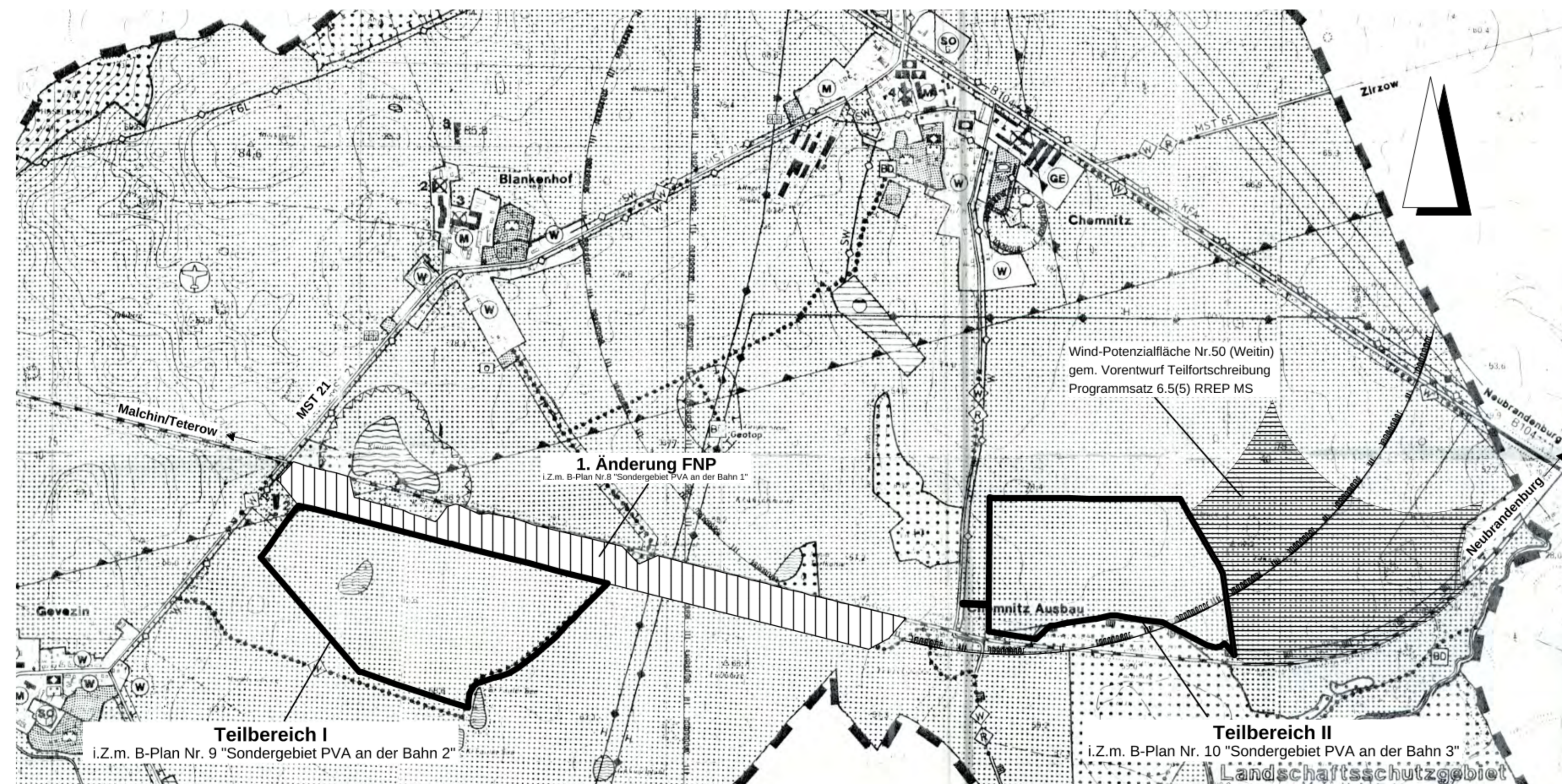
1	2025-07-25 Planzeichnung Entwurf (öffentlich)
2	2025-07-25 Begründung Entwurf (öffentlich)
3	2025-07-25 Begründung Entwurf Anlage Umweltbericht (öffentlich)
4	2025-07-25 Abwägungstabelle Vorentwurf_anonymisiert (öffentlich)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof

- Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie dienen - Photovoltaikanlage (SO - PVA) im Zusammenhang mit den B- Plänen Nr. 9 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" und Nr. 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3"



2. Änderung des Flächennutzungsplanes M 1:7500



Planausschnitt aus dem wirksamen FNP einschl. 1. Änderung - vor der 2. Änderung - M 1:10000 -

Planzeichenerklärung

- Es gelten:
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahabs (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Kommunalfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2013 (GVVOB. M-V 2013, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2018 (GVVOB. M-V S. 467)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2423), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dez. 2022
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVVOB. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVVOB. M-V S. 221,228)
 - Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof in der Fassung der 2. Änderung vom 26.04.2023

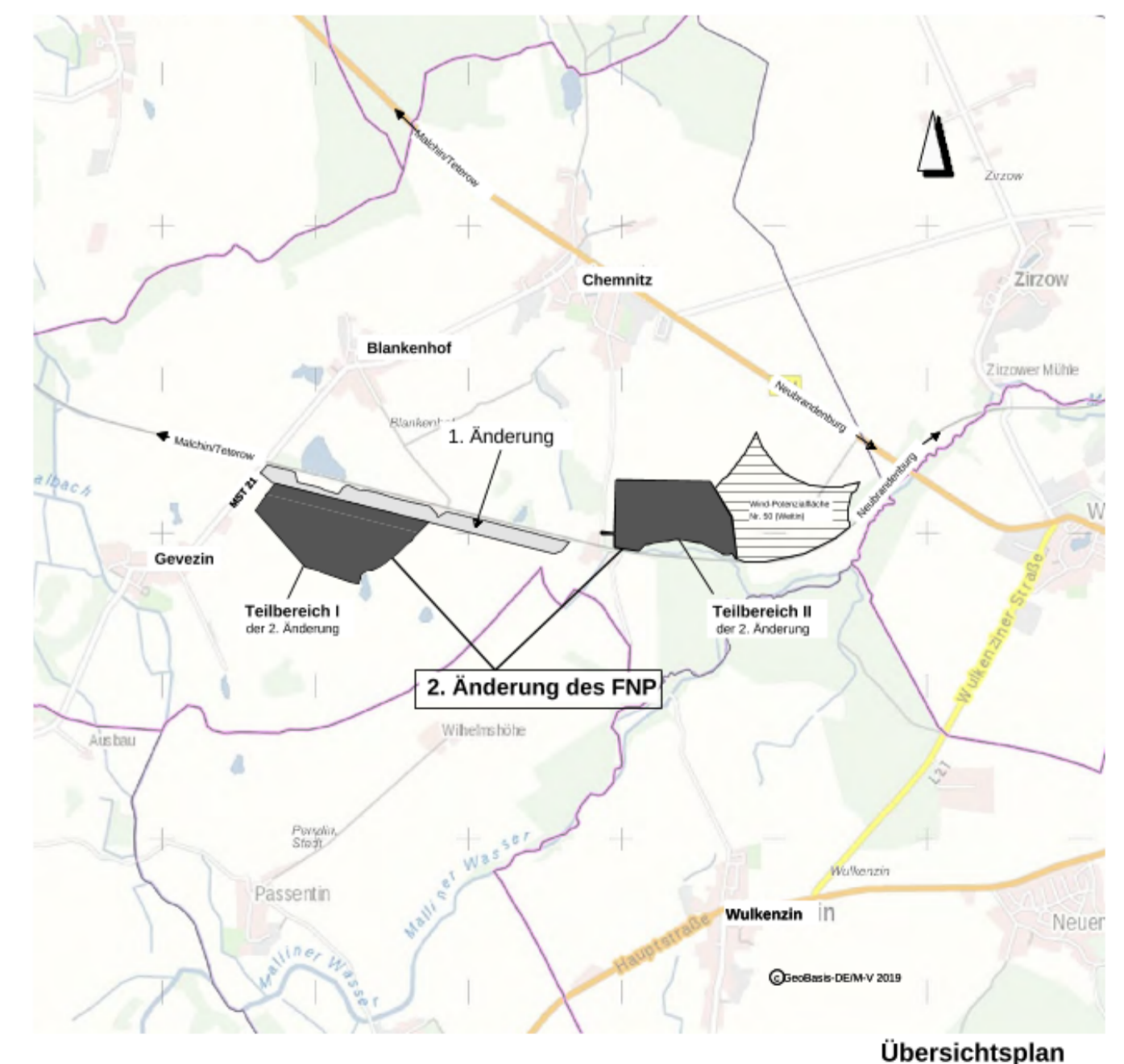
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I	Darstellungen	
SO	Art der baulichen Nutzung	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 5 1 bis 11 BauNVO § 11 (2) BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie dienen - Photovoltaikanlage (SO-PVA)	
[Hatched]	Bereiche der 2. Änderung hier: Teilbereich I und II	
[Blue]	Wasserflächen	§ 5 (2) Nr. 7 u. (4) BauGB
[Dotted]	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung Trinkwasserschutzzone II und III	
[Dotted]	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 (2) Nr. 9 u. (4) BauGB
[Hatched]	Wind-Potenzialfläche Nr.50 (Weitin), gem. Vorentwurf Teilfortschreibung Programmsatz 6.5(5) RREP MS	

Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der digitalen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof in seiner zuletzt gültigen Fassung vom 05.09.2005.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.01.2020.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 22.07.2024 beteiligt worden.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Dazu hat der Vorentwurf in der Zeit vom 09.09.2024 bis zum 11.10.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist über das Bau- und Planungsportal MV unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> sowie auf der Internetseite des Amtes Neveerin am www.amtneveerin.de und am www.amtneveerin.de im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neveerin Info“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 zur Beteiligung aufgefordert worden.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert worden.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Neveerin, Bauamt, gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes über das Bau- und Planungsportal MV am unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> sowie auf der Internetseite des Amtes Neveerin am unter www.amtneveerin.de und am 31.08.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neveerin Info“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blankenhof, den
Der Bürgermeisterin
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.
Blankenhof, den
Die Bürgermeister
- Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind über das Bau- und Planungsportal MV am unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> sowie auf der Internetseite des Amtes Neveerin am unter www.amtneveerin.de und am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neveerin Info“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Blankenhof, den
Der Bürgermeister



Gemeinde Blankenhof

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf

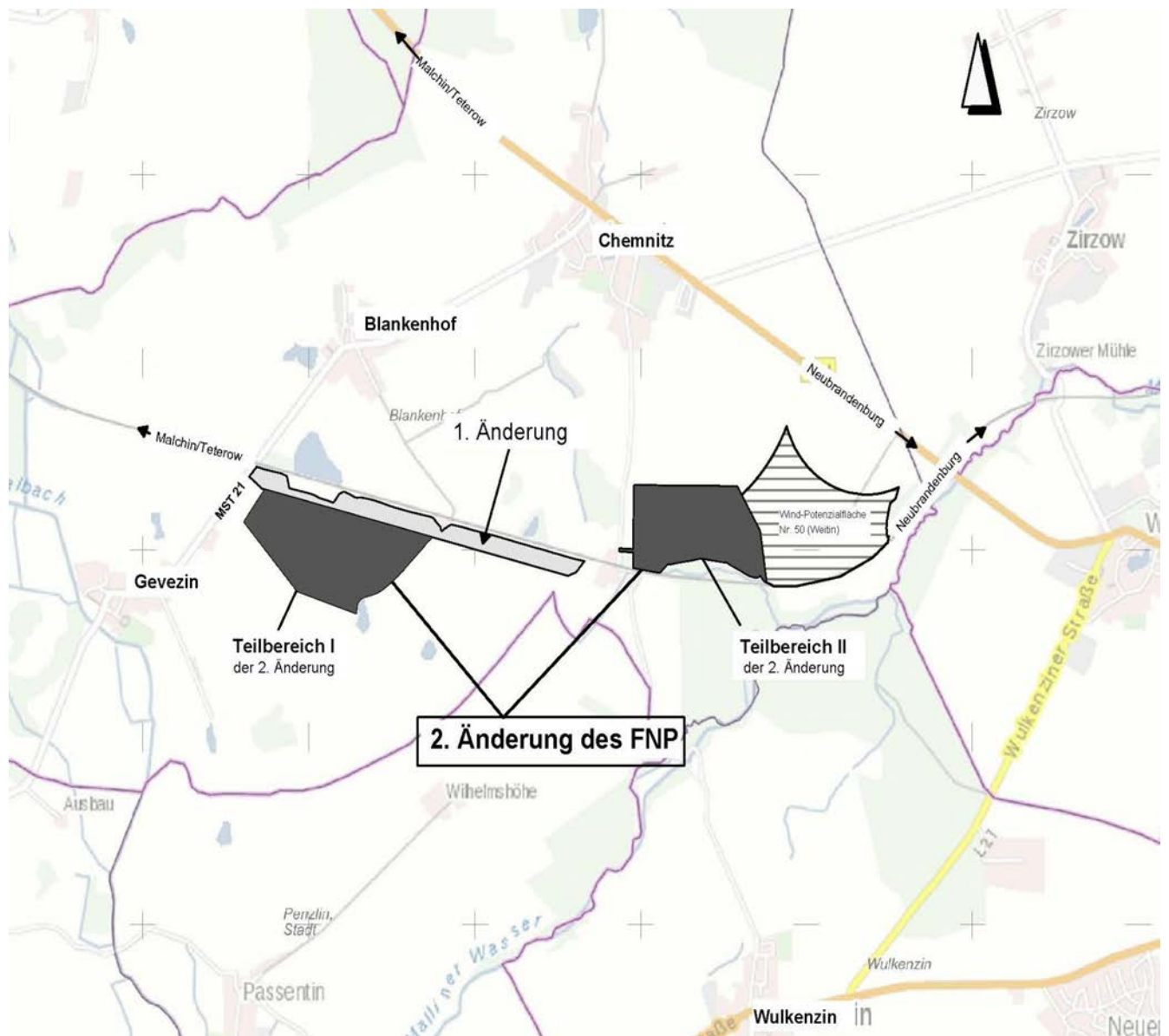
Stand: 29.07.2025

HfB = 650 / 920 (0,60m²)

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof

Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder
Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare
Strahlungsenergie, dienen - Photovoltaikanlage (SO-PVA)

im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen
Nr. 9 "Sondergebiet PVA an der Bahn 2" und
Nr. 10 "Sondergebiet PVA an der Bahn 3"



©GeoBasis-DE/M-V 2019

Übersichtsplan

Entwurf

Stand: 29.07.2025

Gemeinde Blankenhof

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt

Begründung Teil I

1. Grundlagen der Planung
 - 1.1 *Kartengrundlage*
 - 1.2 *Rechtsgrundlagen*
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Planungsanlass und Planungsbindungen
4. Vereinbarkeit mit übergeordneten Fachplanungen
 - 4.1 *Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)*
 - 4.2 *Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)*
5. Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB
6. Belange des Klimaschutzes
7. Belange des Bodenschutzes
8. Sonstige Belange (nachrichtliche Übernahmen)
 - 8.1 *Belange der Forst*
 - 8.2 *Belange der Telekom*
 - 8.3 *Belange der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH*

Begründung Teil II

Teil I

1. Grundlagen der Planung:

1.1 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein (fotokopierter) Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof vom 05.09.2005, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTKM M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V erstellt wurde.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Maßstab 1:7.500 erstellt. Durch die Grenze des Änderungsbereiches der 2. Änderung, die aus zwei Teilbereichen besteht, und die farbige Darstellung der Änderungen wird die 2. Änderung des FNP deutlich vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof:

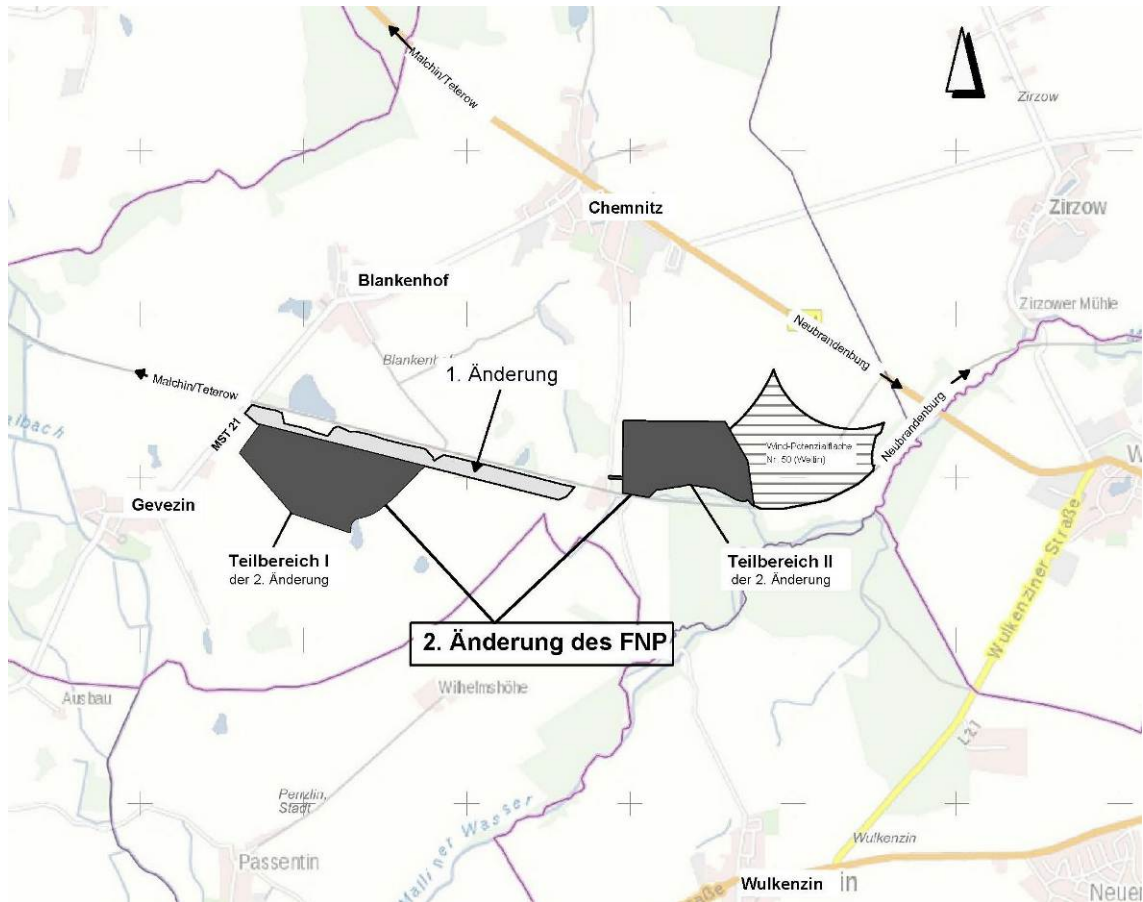
- + *das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)*
- + *die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)*
- + *die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)*
- + *Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)*
- + *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dez. 2022*
- + *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228)*
- + *Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof in der Fassung der 2. Änderung vom 26.04.2023*

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit den Aufstellungen der Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ der Gemeinde Blankenhof. Dafür ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes in 2 Teilbereichen erforderlich.

Der **Teilbereich I** der **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 und befindet sich in der Gemarkung Gevezin, umfasst eine Fläche von ca. 39,2 ha südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg und schließt an den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof direkt an.

Der **Teilbereich II** steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, befindet sich ebenso in der Gemarkung Gevezin und umfasst eine Fläche von ca. 30,5 ha nördlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Bei beiden Teilbereichen handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche entlang einer Bahntrasse.



Der Teilbereich II grenzt östlich an ein zukünftiges Windenergiegebiet bzw. Beschleunigungsgebiet, welches im Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023) als 43 ha große Potenzialfläche Nr. 50 (Weitin) dargestellt ist. Die digital verfügbaren Grenzen dieser Potenzialfläche wurden zur exakten Abgrenzung des Teilbereichs II berücksichtigt, so dass räumliche Überschneidungen vermieden werden.

3. Planungsanlass und Planungsbindungen

Die Gemeinde Blankenhof stellt sich den Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiekonzepte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV). Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 ein Landesenergiekonzept beschlossen (17.02.2015). Es erlangte 2016 Rechtskraft.

Die Bundesregierung strebt mit ihrem 2012 verfassten Energiekonzept den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um langfristig die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesgrenzen zu erhalten und um seinen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten. Aufgrund der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. In der Konsequenz sollten schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Die Bundesregierung bzw. der Bund hat somit die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen ebenfalls aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden. Dafür ist die Energieerzeugung notwendig.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein großes Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie aus Windenergie (On- und Offshore). Die Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv (auf Bundes- aber vor allem) auf Landesebene vorangetrieben.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist ein wichtiger Bestandteil. Die Solarenergienutzung soll in Mecklenburg-Vorpommern ausgebaut werden. Die regionale Wertschöpfung wird partiell durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Somit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden.

Im Verbund haben die Ministerpräsidenten bzw. ersten Bürgermeister der norddeutschen Länder dieses Ziel in ihrem Wismarer Appell vom 25.01.2016 noch einmal unterstrichen. Dem Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) ist folgendes zu entnehmen:
„Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen.“ [3]

Planungsziel der Bebauungspläne ist, auf den Flächen der **Teilbereiche I und II** entlang der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlagen ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das Ziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Zwischenziel wurde eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % bis 2030 vereinbart.

Als neues Flächenkriterium zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien wurde mit der EEG-Novelle 2021 festgelegt, dass PV-Anlagen nunmehr in einem 200 m Korridor entlang der Verkehrsstrassen die Voraussetzungen der EEG-Vergütung erfüllen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat nun den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstrassen und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, den bereits geplanten Solarpark (B-Plan Nr. 8) entsprechend der Novellierung des EEG auf den 200 m-Korridor (Bereich 2) und die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Bereich 3) zu erweitern und mit dem Bebauungsplan Nr. 9 hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst ebenfalls 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen.

Der Bereich 2 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2021) verankerten 200 m breiten bahnparallelen Bereich.

Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse.

Dies hat die Gemeinde zum Anlass genommen, am 19.05.2023 für ihre Planungen einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu stellen.

Mit Bescheid vom 18.02.2025 wurde die Abweichung (aber nur) für die bahnparallelen Bereiche (Bereich 2) bis 200 m zugelassen. Auf Grundlage dieses Bescheides hat sich die Gemeinde entschlossen, die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 auf den 200 m bahnparallelen Bereich zu reduzieren, um so für diese Bereiche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung der geplanten Photovoltaikanlagen für einen festgesetzten Nutzungszeitraum mit Folgenutzungsfestsetzung zu schaffen.

Um somit die zulässige Flächenkulisse als Teilfläche bis zum 200 Meter Korridor im Normalverfahren zeitnah weiterführen zu können, ist jeweils ein Teilungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 und Nr. 10 erforderlich. Die Teil-Bebauungspläne werden als Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und als Nr. 10.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ im Normalverfahren weitergeführt. Der Teil-Bebauungsplan Nr. 9.2 und Nr. 10.2 (Baufeld über den 200 Meter Korridor hinaus) wird zunächst nicht weitergeführt, aber auch noch nicht eingestellt. Die Fortführung bzw. die Entscheidung zur Einstellung der Teil-Bebauungspläne Nr. 9.2 und Nr. 10.2 unterliegt insofern der angekündigten Teilfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV). Das Bauleitplanverfahren für die Teil-Bebauungspläne Nr. 9.2 und Nr. 10.2, welche sich mit dem Bereich 3 bauordnungsrechtlich auseinandersetzen, kann erst nach Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) weitergeführt werden bzw. über dessen Fortführung entschieden werden.

Auf Grundlage dieser Bescheide hat sich die Gemeinde entschlossen, das Plangebiet auf den 200 m bahnparallelen Bereich zu reduzieren und auch für die F-Plan Änderung weiter zu verfolgen, um so für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung der geplanten Photovoltaikanlage vorzubereiten.

Darüber hinaus hält die Gemeinde zur Wahrung der Möglichkeit, den Bereich 3 (über 200 m parallel zu den Bahngleisen hinaus) ebenfalls für die Photovoltaiknutzung (für die Teilbebauungspläne 9.2 und 10.2) vorzubereiten, an der Darstellung des Sonstigen Sondergebiets SO PVA innerhalb der beiden unveränderten Änderungsbereiche der 2. Änderung fest.

In der Regel gilt für Flächennutzungspläne bzw. deren Änderung ein Planungshorizont von 10-15 Jahren, ehe eine Aktualisierung empfohlen wird. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass innerhalb dieses Planungshorizontes mit der Fortschreibung des LEP M-V eine landesweit

geltende Möglichkeit geschaffen wird, Flächen über 200 m parallel zu Bahngleisen hinaus, für die solare Energiegewinnung nutzen zu können. Das betrifft die konventionellen Freiflächenanlagen, als auch alternativ die Agri-PV Nutzung.

4. Vereinbarkeit mit übergeordnete Fachplanungen

4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat: „5.3 Energie

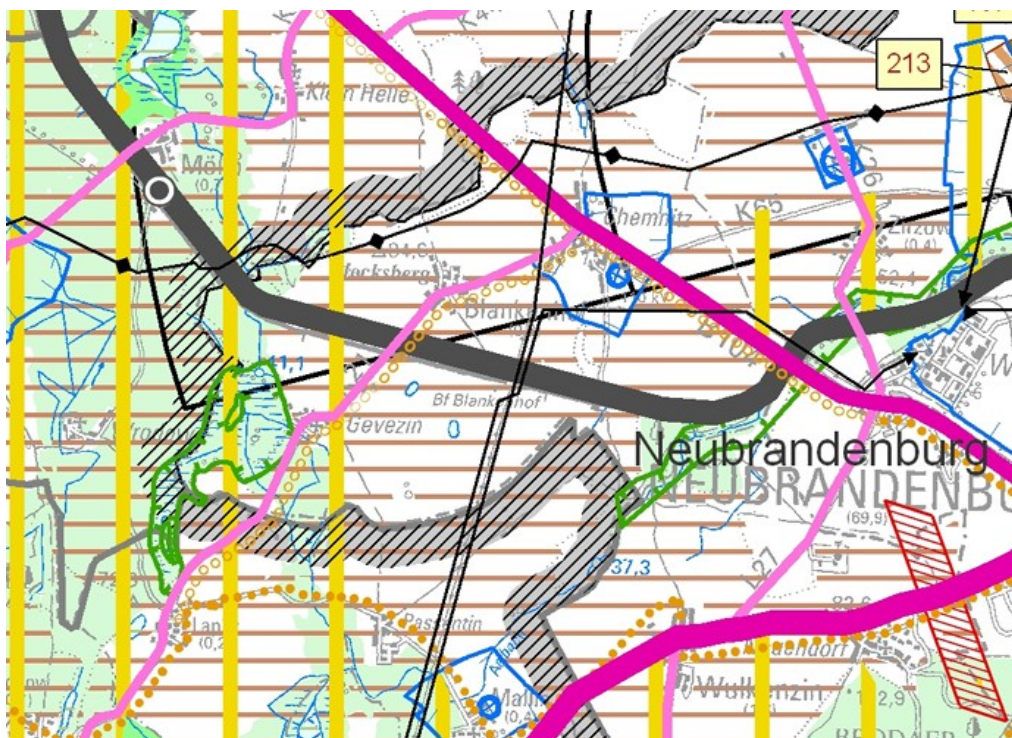
(1) *In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.*

(2) *Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.*

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichem Interesse.

Die Bebauungspläne Nr. 9.1 und 9.2 sowie 10.1 und 10.2 folgen dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße und zunehmend im öffentlichen Interesse.



Auszug aus dem RREP MS, Quelle: www.bplan.geodaten-mv.de

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

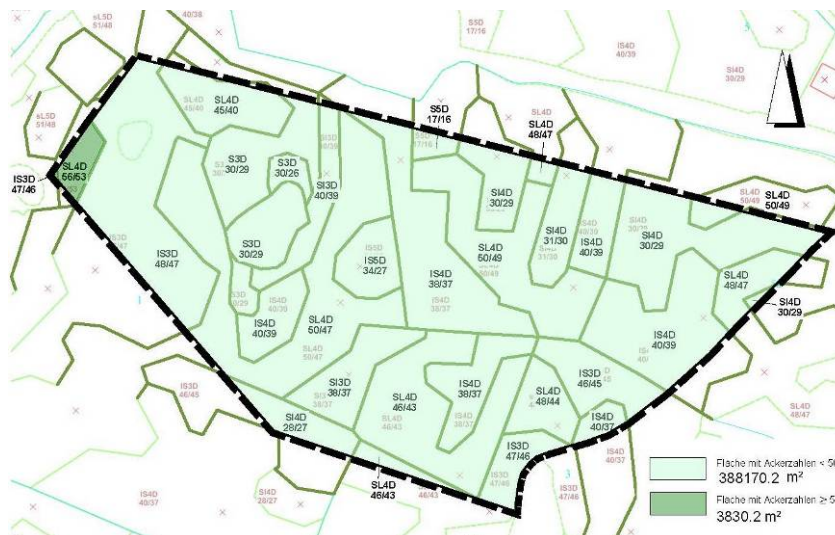
5.3 Energie

- (9) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

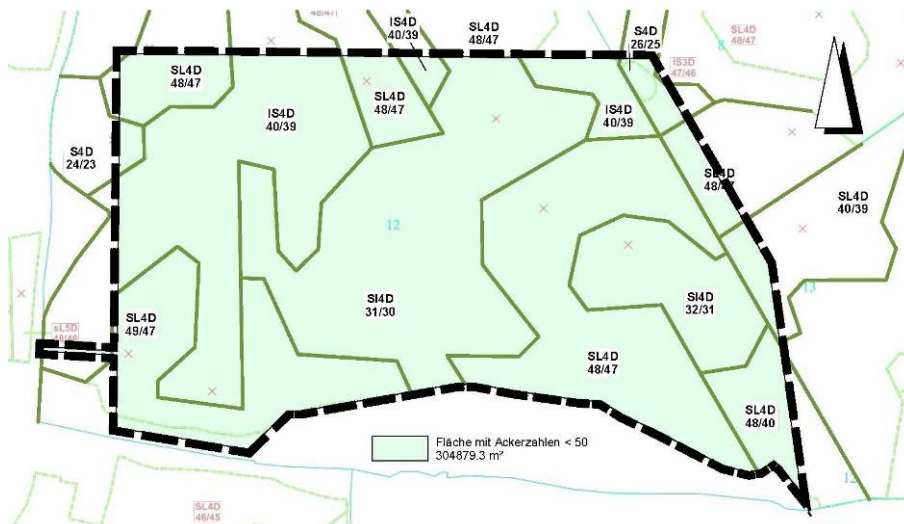
Gemäß behördlicher Abstimmung zum LEP M-V kann folgende Verfahrensweise zur Anwendung kommen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung / Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen / Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“

UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG



Teilbereich I auf Karte mit gekennzeichneten Böden und Ackerzahlen



Teilbereich II auf Karte mit gekennzeichneten Böden und Ackerzahlen

Die von der Planung umfassten Flächen im **Teilbereich I** betragen ca. 39,2 ha. Davon werden ca. 0,38 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Wertzahl ≥ 50 zur Errichtung der PV-Anlage in Anspruch genommen. Die von der Planung umfassten Flächen im **Teilbereich II** betragen ca. 30,5 ha und weisen generell Werte von weniger als 50 Bodenpunkten auf.

FAZIT:

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung im Hinblick auf die Unterschreitung der Flächeninanspruchnahme < 5 ha von Böden mit einer Wertzahl ab 50 vereinbar.

4.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist seit dem 15.06.2011 (GVOBl Nr. 10/2011 S. 362) rechtsgültig.

(1)

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (4) des RREP MS).

Im RREP (Karte) ist die Gemeinde und umliegende Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Textteil heißt es unter:

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Punkt 4: „...die Energiewirtschaft ... sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden.“

Unter Punkt 10: „Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien ... sollen gestärkt werden ...“

Unter Punkt 11: „Land-, ...wirtschaft sollen zur Förderung von nachhaltiger Landbewirtschaftung ...sowie zur Erzeugung regenerativer Energien dienen“

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Mecklenburg treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Die Teilflächen I und II liegen vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und werden aktuell auch landwirtschaftlich genutzt.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP MS festgestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Dazu gehören gem. Punkt 6.5 (6):

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenen Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Im Kapitel 6.5 Energie einschl. Windenergie des RREP MS heißt es im Abschnitt (4):

„(4) Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.“

Im Abschnitt (6) ist weiterhin zu entnehmen:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenen Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht liegt der Begründung als Bestandteil bei.

Weiterhin ist in der Begründung zu 6.5 (4) dargelegt:

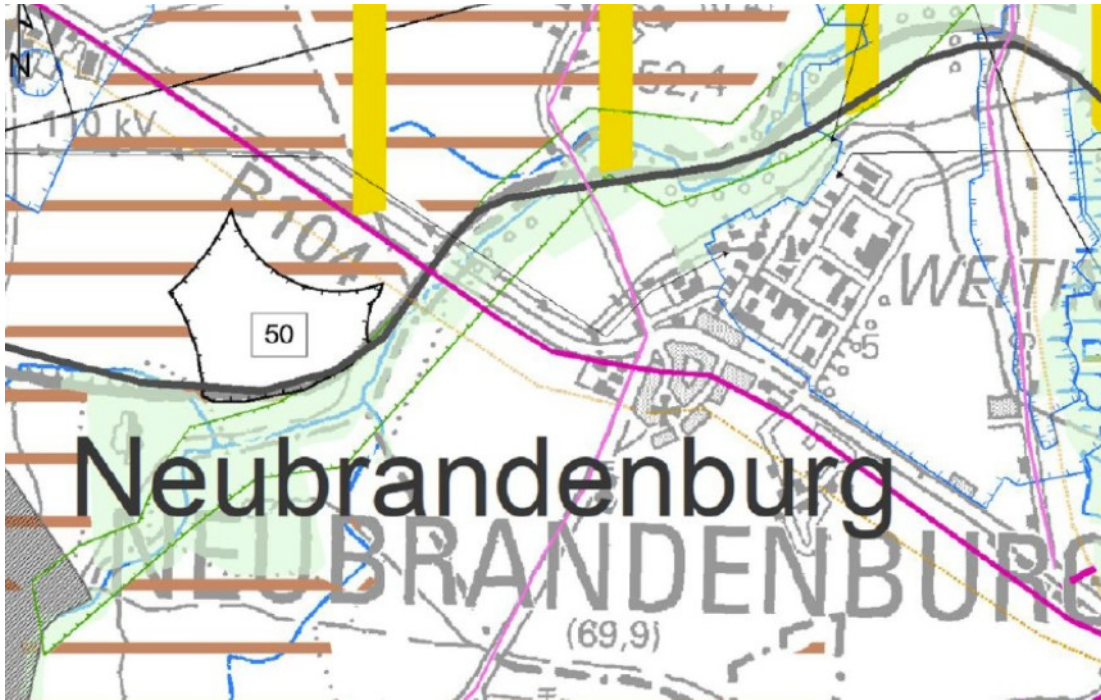
„Die Nutzung regenerativer Energien trägt zur regionalen Wertschöpfung bei und sichert Arbeitsplätze. Finden die Energieerzeugung wie auch der Energieverbrauch in der Region statt, trägt dies gleichzeitig zum Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe bei. Die Ansiedlung von Energiegewinnungsanlagen für erneuerbare Energien kann zu Pachteinnahmen und Gewerbesteuern für die Gemeinden beitragen und bietet der Landwirtschaft Produktions- und Einkommensalternativen. Somit wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Ländlichen Räume geleistet.“

Das Planvorhaben nimmt sich diese Aussage zum Ziel und möchte einen ortsbezogenen wirtschaftsfördernden Beitrag leisten. Zudem möchte sie die Sicherung der Daseinsvorsorge der Bundesbürger unterstützen.

(2)

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat bereits im November 2012 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ gefasst. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden bereits drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die folgenden drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung an dem jeweils weiter qualifizierten Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts erfolgten in den Jahren 2016/2017, 2018 bzw. 2021.

Noch bevor die Teilfortschreibung abgeschlossen werden konnte, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten erheblich geändert. Die Abwägung über die Entwurfsfassung zur 4. Stufe der Beteiligung wurde nicht mehr vorgenommen. Eine Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten, wie sie bis 2022 verfolgt wurde, ist ab Februar 2024 nicht mehr zulässig. Außerdem muss zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte etwa das Dreieinhalbfache der Fläche, die in der vierten Beteiligungsstufe für Windenergieanlagen vorgesehen war, zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund dieser erheblichen Änderungen sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise als auch auf den Flächenumfang geht der Regionale Planungsverband noch einmal auf das Stadium des Vorentwurfs zurück.



Ausschnitt aus Teilfortschreibung RREP MS (Vorentwurf) – Darstellung Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50

Mit dem Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung vom 27.11.2023 wurde der Vorentwurf für die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz freigegeben. In der Zeit vom 15. Januar bis 15. März 2024 sind diese aufgefordert, der Geschäftsstelle Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung und andere für die Abwägung zweckdienliche Informationen zum Vorentwurf mitzuteilen. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz wurde mit der Meldung vom 28.11.2023 durchgeführt.

Auf Grund des laufenden, noch nicht abgeschlossenen Planverfahrens des Regionalen Planungsverbandes und unter Berücksichtigung des entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geforderten Flächenbeitragswertes von 2,1 % in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte hat die Gemeinde sich entschlossen, das Plangebiet um die Potenzialfläche Nr. 50 zu reduzieren, um so ihre Planungen bezüglich der Solarnutzung zeitnah umsetzen zu können.

5. Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof sind die **Teilbereiche I und II**, die den Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ entsprechen, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird der Flächennutzungsplan auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.2020 geändert.

Um die langfristig geplanten Entwicklungen der Gemeinde bezüglich der Erzeugung erneuerbarer Energien im Flächennutzungsplan darzustellen, werden bei dieser 2. Änderung des FNP die **ursprünglichen** Plangebietsflächen der Bebauungspläne B-Plan Nr. 9 und B-Plan Nr. 10 (einschließlich des Bereiches 3) abzüglich der Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 berücksichtigt und als Sonstiges Sondergebiet nach die § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlenenergie, dienen- Photovoltaik-Anlage (SO-PVA)Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Die Gemeinde reagiert damit auf die bevorstehenden landesplanerischen Anpassungsabsichten der Landesregierung. Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

(LEP) wird fortgeschrieben. Beide Beteiligungsstufen sind zwischenzeitlich abgeschlossen; mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde begonnen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Bebauungspläne Nr. 9.1 und 10.1 durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung genehmigungspflichtig sind.

6. Belange des Klimaschutzes

Der § 1a Absatz 5 des Baugesetzbuches besagt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die baurechtliche Legitimation der geplanten Freiflächensolaranlagen vor. Diese Solaranlagen dienen aufgrund ihrer Bau- und Funktionsweise der Daseinsvorsorge und Versorgungssicherheit, der Klimaanpassung und nicht zuletzt dem Klimawandel.

Der Individualverkehr (durch temporäre Bau- und Wartungsfahrzeuge) erhöht sich nicht im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung, sondern verringert sich eher. Die Bodenversiegelung beschränkt sich auf die anlagebedingten Wegeerschließungen in Schotterbauweise und Flächenbefestigungen für Trafostationen. Diese sind als unerheblich zu bewerten.

Die Gemeinde leistet mit der Ausweisung und Umsetzung von Flächen für die Nutzung aus erneuerbarer Energie (Solare Energie) einen Beitrag gegen den Klimawandel und zum Klimaschutz.

7. Belange des Bodenschutzes

Der § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuches besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In den parallel aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 9 (Teilbereich I) und Nr. 10 (Teilbereich II) wird eine zeitliche Befristung der Betriebsdauer der geplanten Solarfreiflächenanlage auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung festgesetzt. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie dem § 1a Abs. 2 BauGB wird langfristig Rechnung getragen, da die Flächen nach der solaren Zwischennutzung der Landwirtschaft wieder zu Verfügung stehen. Es besteht somit kein dauerhafter Flächenverlust. Zudem trägt der Effekt der extensiven Bewirtschaftung der Flächen zu einer Bodenverbesserung bei, da die Fläche der Erosion, des Umbruchs, der Verdichtung und des Nährstoffeintrags für den Nutzungszeitraum von 30 Jahren nicht ausgesetzt ist.

8. Sonstige Belange (Nachrichtliche Übernahmen)

8.1 Belange der Forst

Südlich des Teilbereiches II, direkt an der Bahnanlage, befindet sich eine Waldfläche. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist gemäß § 20 LWaldG M-V in Verbindung mit der WAbstVO ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Der Boden um Transformatoren herum ist in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald dauerhaft frei von brennbarem Material zu halten.

Im detailschärferen Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

8.2 Belange der Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz muss jederzeit möglich sein und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom ist bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet. Daher ist schon bei der Festlegung der Standorte ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Es besteht keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

8.3 Belange der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist stets die Einholung einer Schachterlaubnis beim Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu Leitungen der Stadtwerke sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen. Sofern in den Bestandplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

*gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:*

Der Bürgermeister

ZWEITE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
GEMEINDE BLANKENHOF
LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

18.07.2025

Inhalt

1. Einleitung und Grundlagen.....	2
1.1. Anlass und Aufgabe	2
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	2
2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	4
2.1. Raumordnung und Landesplanung.....	4
2.2. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011	5
2.3. Schutzgebiete	7
3. Standortmerkmale und Schutzgüter	8
3.1. Mensch und Nutzungen	8
3.2. Oberflächen- und Grundwasser.....	10
3.3. Geologie, Boden und Fläche.....	12
3.4. Klima und Luft	13
3.5. Landschaftsbild	14
3.6. Lebensräume und Flora	14
3.7. Fauna.....	15
3.7.1. <i>Besonderer Artenschutz</i>	15
3.8. Biologische Vielfalt	19
3.9. Kulturgüter	19
3.10. Sonstige Sachgüter.....	19
4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt	19
4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	19
4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	19
4.2.1. <i>Erschließung</i>	19
4.2.2. <i>Baubedingte Wirkungen</i>	19
4.2.3. <i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen</i>	20
4.2.4. <i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen</i>	20
4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	20
4.4. Eingriffskompensation.....	21
5. Hinweise auf Schwierigkeiten	21
6. Zusammenfassung.....	21
7. Quellenangabe.....	22

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Der Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof wurde zur Umsetzung eines Freiflächenphotovoltaikprojektes aufgestellt und war der Anlass zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Die räumliche Erweiterung der Nutzung von Solarenergie im Bereich der Bahnstrecke Teterow-Neubrandenburg ist Gegenstand der Bebauungspläne Nr. 9.1 und 10.1, deren Geltungsbereiche in Anlehnung des damaligen EEG 2021 jedoch jeweils nicht über einen 200 m breiten Korridor entlang der Bahnstrecke hinausgehen. Mit der Einführung des EEG 2023 hat der Bundesgesetzgeber die zur Solarnutzung entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeigneten Korridorbreiten von 200 auf 500 m erweitert.

Das derzeit in Fortschreibung befindliche Landesentwicklungsprogramm MV sieht in seiner aktuell noch rechtskräftigen Fassung bislang lediglich die Nutzung von 110 m breiten Korridoren vor. Geht eine Planung über diesen Bereich hinaus, ist bis auf Weiteres die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

Auf Grundlage einer angesichts des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine erstellten EU-Notfallverordnung wurde das überwiegende öffentliche Interesse am massiven und beschleunigten Ausbau der regenerativen Energienutzung auf europäischer Ebene für alle Mitgliedsländer in verbindlicher Rechtsform bekundet; der Bundesgesetzgeber hat dieses Interesse konsequent in mehreren Fachgesetzen etabliert.

Diesem europäischen und bundesrechtlich verankerten Ansatz zum beschleunigten Ausbau der Wind- und Solarenergienutzung trägt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung. Diese berücksichtigt dabei vorsorglich die bereits bestehende bundesrechtliche Verankerung eines 500 m breiten Korridors entlang der Bahnstrecke Teterow – Neubrandenburg. Innerhalb der entsprechend dargestellten Teilbereiche I und II liegen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 9 und 10, zu deren Beurteilung bereits Entwurfss Fassungen des Umweltberichtes vorliegen und Berücksichtigung finden. Da diese jedoch, wie oben bereits erläutert, nur einen 200 m breiten Korridor entlang der betreffenden Bahnstrecke berücksichtigen, bedarfs im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einer erweiterten räumlichen Betrachtung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Die Teilbereiche I und II der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die zur Gewinnung von Solarenergie vorgesehenen Teilflächen befinden sich südlich (Teilbereich I) und nördlich (Teilbereich II) der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Der Teilbereich II grenzt östlich an ein zukünftiges Windenergiegebiet bzw. Beschleunigungsgebiet, welches im Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023) als 43 ha große Potenzialfläche Nr. 50 (Weitín) dargestellt ist. Die digital verfügbaren Grenzen dieser Potenzialfläche wurden zur exakten Abgrenzung des Teilbereichs II berücksichtigt, so dass räumliche Überschneidungen vermieden werden.

Beide Teilbereiche werden durch die unmittelbare Nähe zur Bahnstrecke und eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Bis auf einige temporäre bzw. dauerhaft Wasser führende Kleingewässer sind die betreffenden Ackerflächen weitgehend frei von strukturierenden Biotopen höherer Wertigkeit.

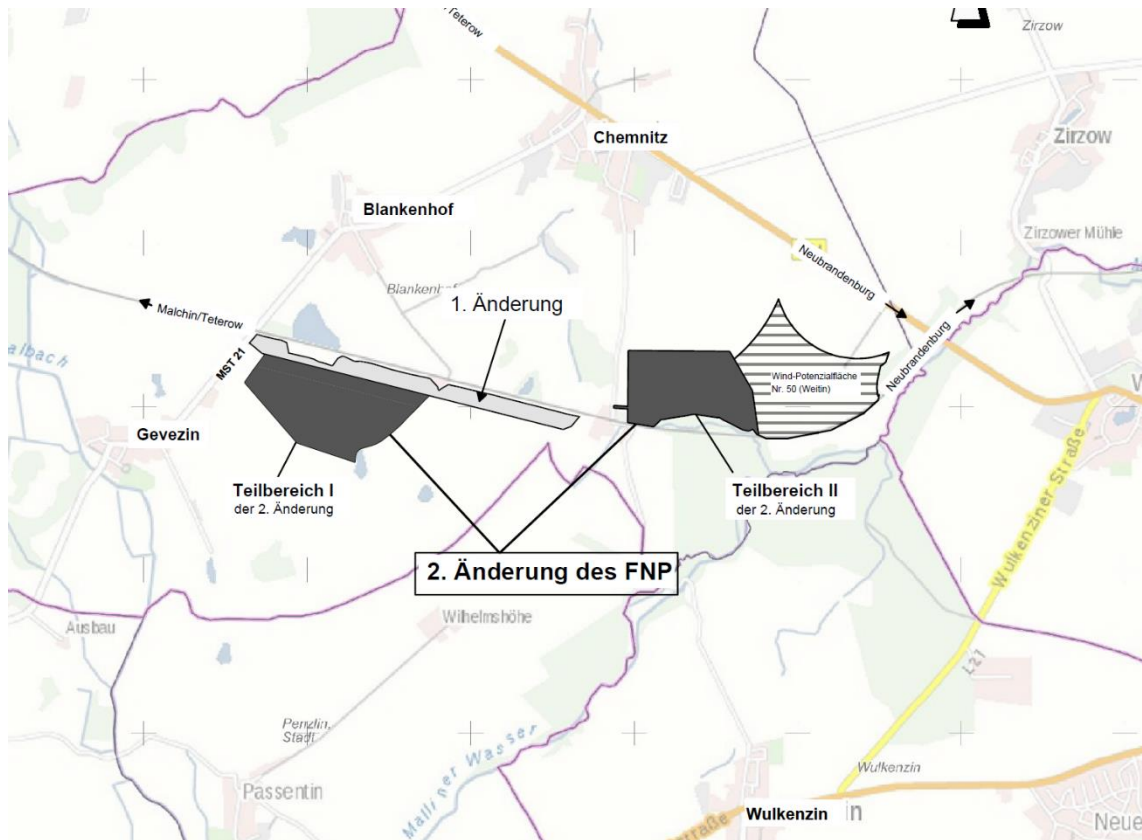
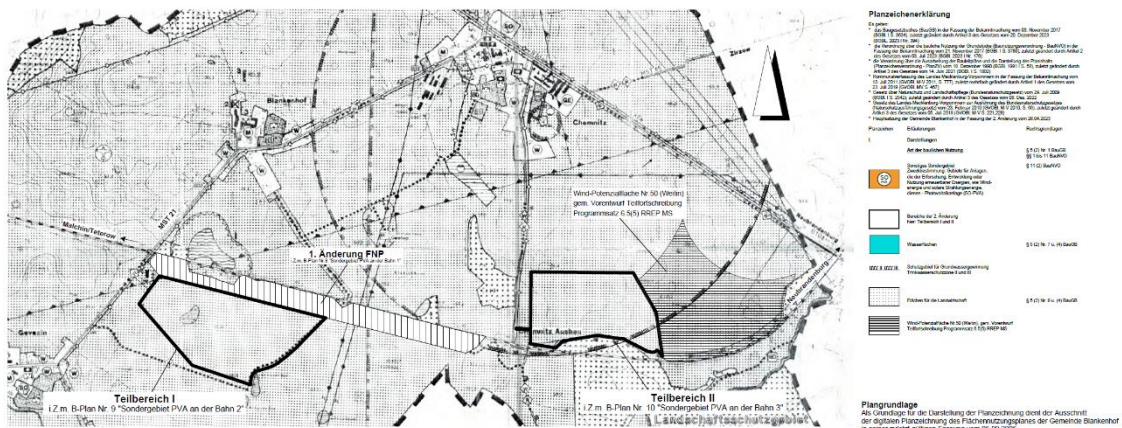


Abbildung 1: Auszug Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes. Quelle: Übersicht 2. Änd. FNP 2025.



2. Änderung des Flächennutzungsplanes M 1:7500



Planausschnitt aus dem wirksamen FNP einschl. 1. Änderung - vor der 2. Änderung, M 1:10000

Abbildung 2: Auszug Planzeichnung 2. Änd. F-Plan, Stand 07/2025, verkleinert. Quelle: D & K 2025.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Raumordnung und Landesplanung

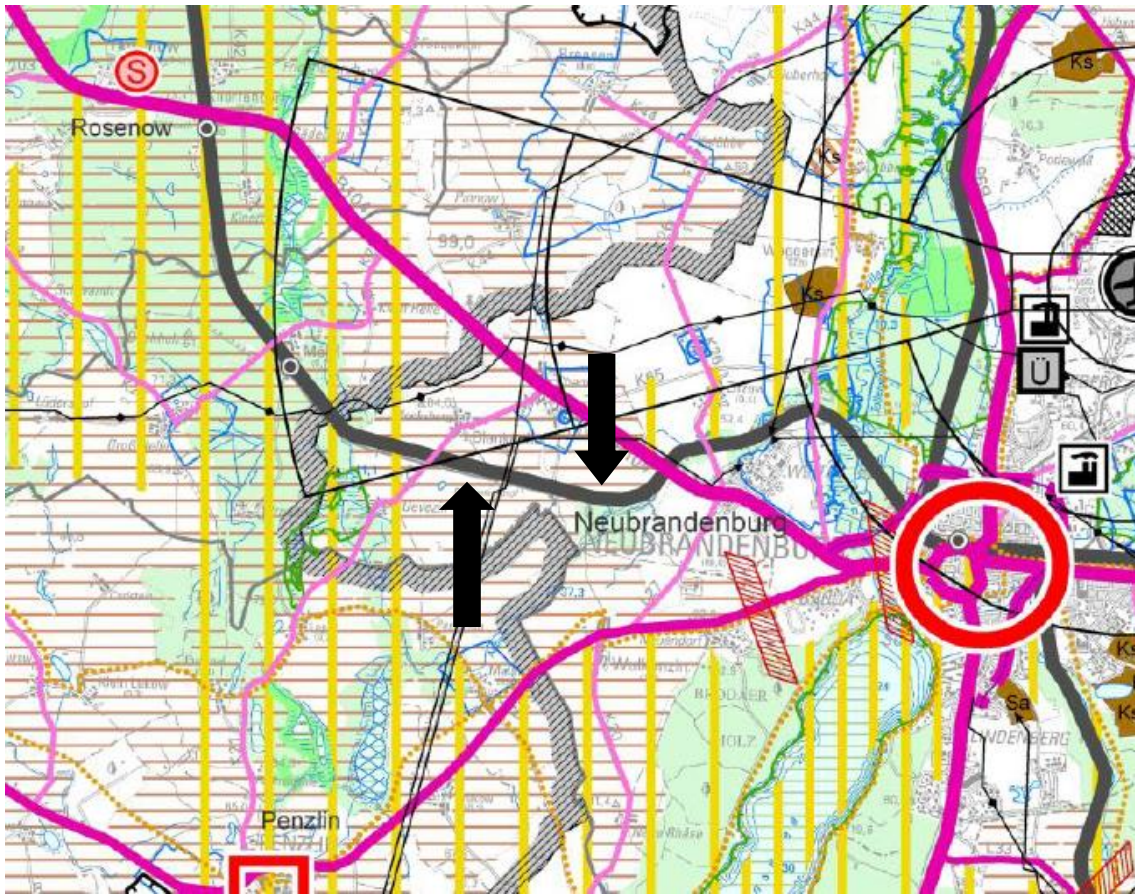


Abbildung 3: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP MS 2018, Lage der Teilbereiche I und II gem. 2. Änd. F-Plan (Pfeile).

Die beiden Teilbereiche beanspruchen Ackerfläche, die sich nördlich und südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg befindet. Im aktuell noch gültigen RREP MS 2018 ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Teilbereich II grenzt östlich an ein zukünftiges Windenergiegebiet bzw. Beschleunigungsgebiet, welches im Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023) als 43 ha große Potenzialfläche Nr. 50 (Weitlin) dargestellt ist (vgl. Abb. 4).



Abbildung 4: Windenergie-Potenzialfläche Nr. 50 (Weitin) gem. Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023).

2.2. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011

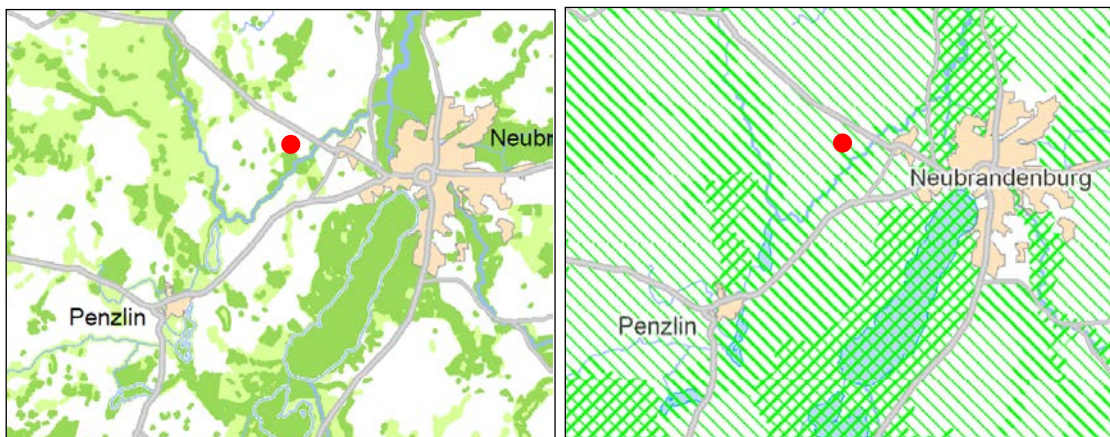


Abbildung 5: links: Planflächen im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 5 befinden sich die Teilbereiche I und II nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Westlich und südlich grenzen Bereiche mit höherer Schutzwürdigkeit der Arten- und Lebensräume an den Geltungsbereich an. Das Landschaftsbild am Standort wird mit einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 2 von 4) bewertet.

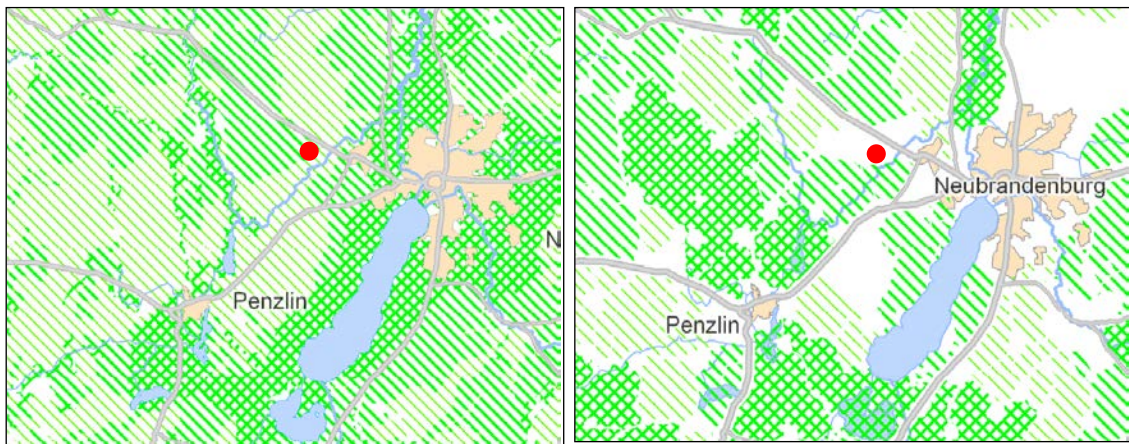


Abbildung 6: links: Planflächen im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP MS 2011; rechts: Planflächen im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 6 befinden sich die Planflächen in einem Grenzbereich zwischen hoher bis sehr hoher und mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 2 bzw. 3 von 4). Das Areal befindet sich in keinem Freiraum mit besonderer Schutzwürdigkeit. Die Lage des Plangebietes unmittelbar entlang einer Bahnstrecke führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

Abbildung 7 verdeutlicht, dass am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist, jedoch südlich ein von Gleisen durchschnittener, naturnaher Waldlebensraum mit Fließgewässern direkt an das Plangebiet grenzt.

Für das Gebietsumfeld sind Maßnahmen für den Feuchtlebensraum im Bereich der Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer sowie die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore dargestellt.

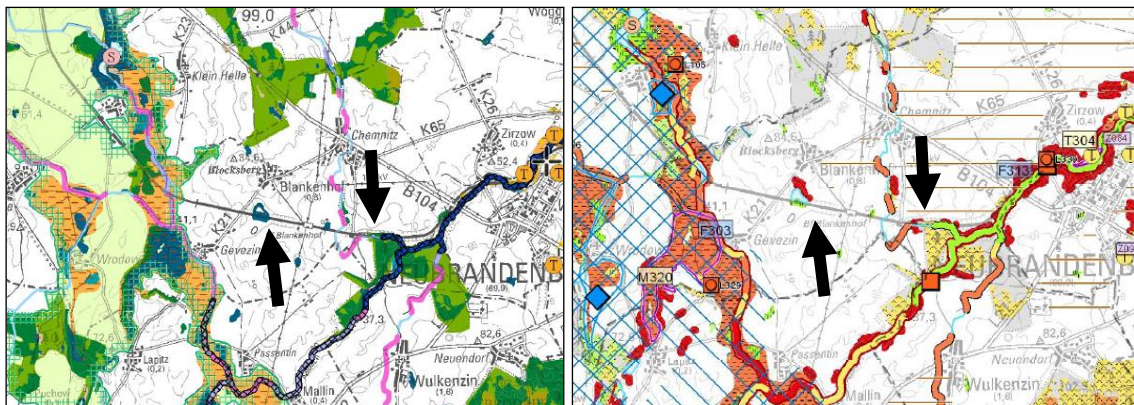


Abbildung 7: links: Plangebiete im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP MS 2011; rechts: Plangebiete im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP MS 2011.

2.3. Schutzgebiete

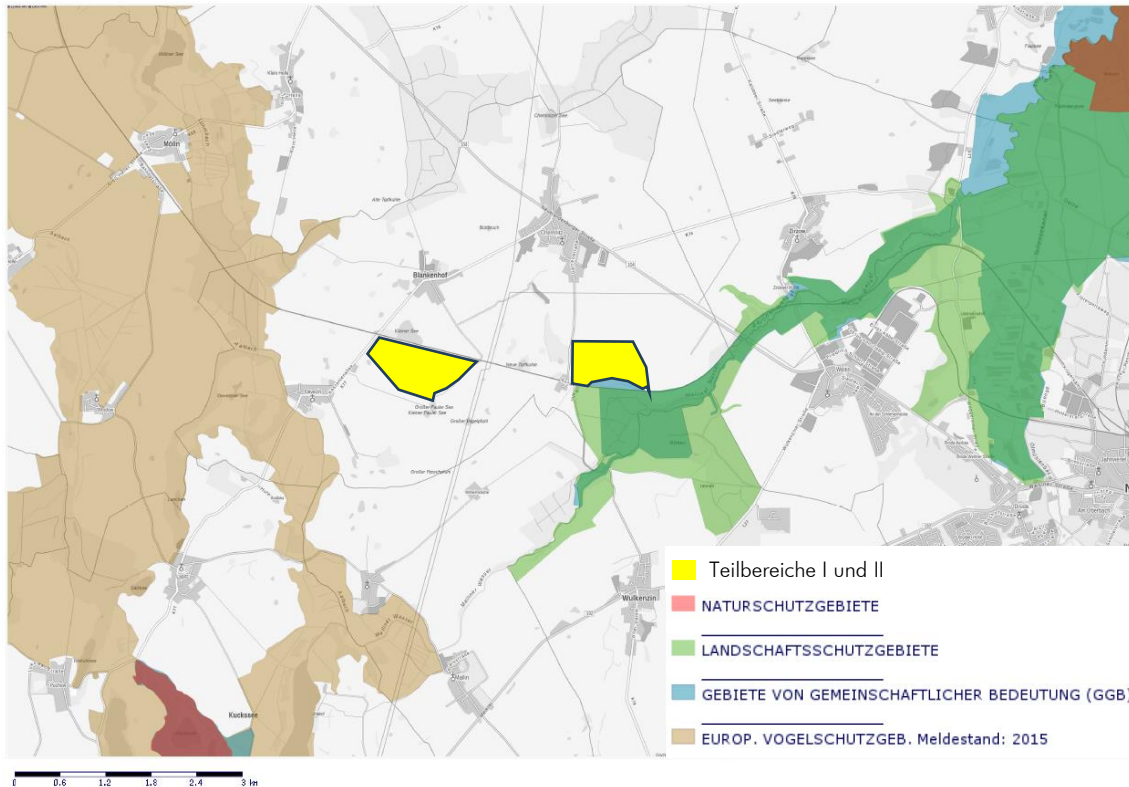


Abbildung 8: Geltungsbereich B-Plan Nr. 10 (gelb) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2025.

Abbildung 8 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten.

Das Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette befindet sich südlich der Gleistrasse angrenzend an das Plangebiet. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf. Ca. 2.800 m westlich befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Malliner Bach und Seekette“ befindet sich südlich der Gleistrasse angrenzend an den Teilbereich II. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf. Ca. 1 km südwestlich Teilbereich I bzw. 2.800 m südwestlich Teilbereich II befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Durch die ausreichende Entfernung von ca. 1 bis 2,8 km vom SPA ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen hinausragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird.

Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das südlich der Bahntrasse angrenzende Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen. Hier ist durch die vorhandene Bahntrasse eine erhebliche, bereits bei Gebietsausweisung vorhandene Vorbelastung (Barriere) vorhanden, deren Wirkung auf das FFH-Gebiet ungleich größer ist als die einer auf einem Acker errichteten PV-Anlage.

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernungen (SPA) bzw. der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen und der diesbezüglichen Vorbelastungen durch die Bahntrasse (FFH-Gebiet) sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Teilbereich I

Drei Siedlungssplitter bzw. Einzelgehöfte liegen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Ein Bereich nördlich der Bahnstrecke liegt in einer Entfernung von ca. 140 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Der Bereich ist in alle Richtungen stark durch Wälder abgeschirmt (Abb. 9), zudem ist die bereits vorhandene PV-Anlage (B.-Plan Nr. 8) geringer entfernt.



Abbildung 9: Einzelhof in unmittelbarer Nähe ca. 140 m nordwestlich vom Plangebiet. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009).

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich einzelne Gebäude, die ebenso gleisseitig und hofseitig sehr stark von Gehölzstrukturen abgeschirmt werden (Abb. 10). Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion über die bereits in B.-Plan Nr. 8 festgesetzte Bebauung entstehen durch die Umsetzung der Planinhalte nicht.

Alle Siedlungssplitter gehören zum nördlich liegenden Ortsteil Blankenhof, welcher durch vorhandenes Siedlungsgrün sowie das Feuchtbiotop „Kleiner See“ und seine unmittelbar umgebenden Gehölzbiotope wirkungsvoll von der Vorhabenfläche abgeschirmt wird. In die Gehölzbiotope reihen sich entlang der Bahnstrecke ausgeprägte Hecken.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Ausgehend von den vorgenannten Wohngebäuden ist eine Ansicht der geplanten PV-Anlage nur von hinten oder von der Seite möglich, nicht jedoch von vorne, da die Module nach Süden exponiert sind. Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.



Abbildung 10: Siedlungssplitter östlich des Plangebiets. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009)

Teilbereich II

Umliegende Ortschaften sind relativ weit vom Vorhaben entfernt. Am südwestlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Siedlungssplitter. Die vorhandenen Gebäude sind in alle Richtungen stark durch Gehölze und Siedlungsgrün stark abgeschirmt (Abb. 11).



Abbildung 11: Siedlungssplitter am Bahnübergang am südwestlichen Rand des Planbereiches. Quelle: © 2025 Kartenportal.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Ausgehend von den vorgenannten Wohngebäuden ist eine Ansicht der geplanten PV-Anlage nur von der Seite möglich, nicht jedoch von vorne, da die

Module nach Süden exponiert sind. Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Umfeld mit Ausnahme des bereits bebauten B-Plans Nr. 8 bislang keine Rolle. Das gesamte Plangebiet wird im Übrigen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter südlich und westlich befinden sich kleinere und größere Waldflächen.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Konkretisierung der Planinhalte über Bebauungspläne dann nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst, wenn darin entsprechende räumliche Festsetzungen vorgenommen werden.

3.2. Oberflächen- und Grundwasser

Teilbereich I

Innerhalb des Plangebiets befinden sich das Große und das Kleine Hasenmoor. Durch Wahrung ausreichender Abstände und die Umgrenzung als Schutzgebiet u. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes können die Belange im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Die davon ausgehenden Habitatfunktionen werden im Fachbeitrag Artenschutz erläutert und festsetzungsgemäß mit der Anlage zweier bebauungsfrei bleibender, 20 m breiter Korridore zum Kleinen See bedacht. Außerdem liegt das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht betroffen, da PV-Anlagen fundamentfrei in Ständerbauweise errichtet werden und deren Betrieb schadstoffemissionsfrei ist.

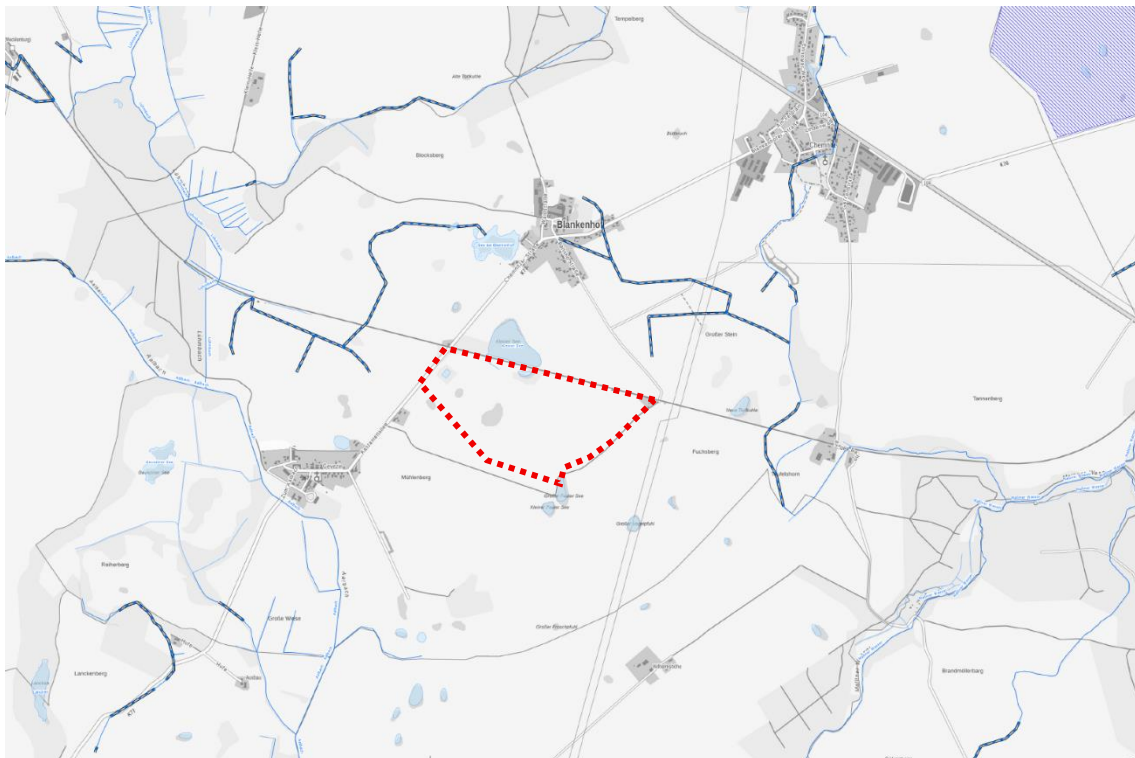


Abbildung 12: Teilbereich I im Kontext zu Oberflächengewässern und verrohrten Gräben. Quelle: Umweltkartenportal 2025.

Teilbereich II

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Stand- und Fließgewässer. Südlich angrenzend, aber ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein Graben, der zum System des „Malliner Wasser“ gehört. Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht betroffen, da PV-Anlagen fundamentfrei in Ständerbauweise errichtet werden und deren Betrieb schadstoffemissionsfrei ist.

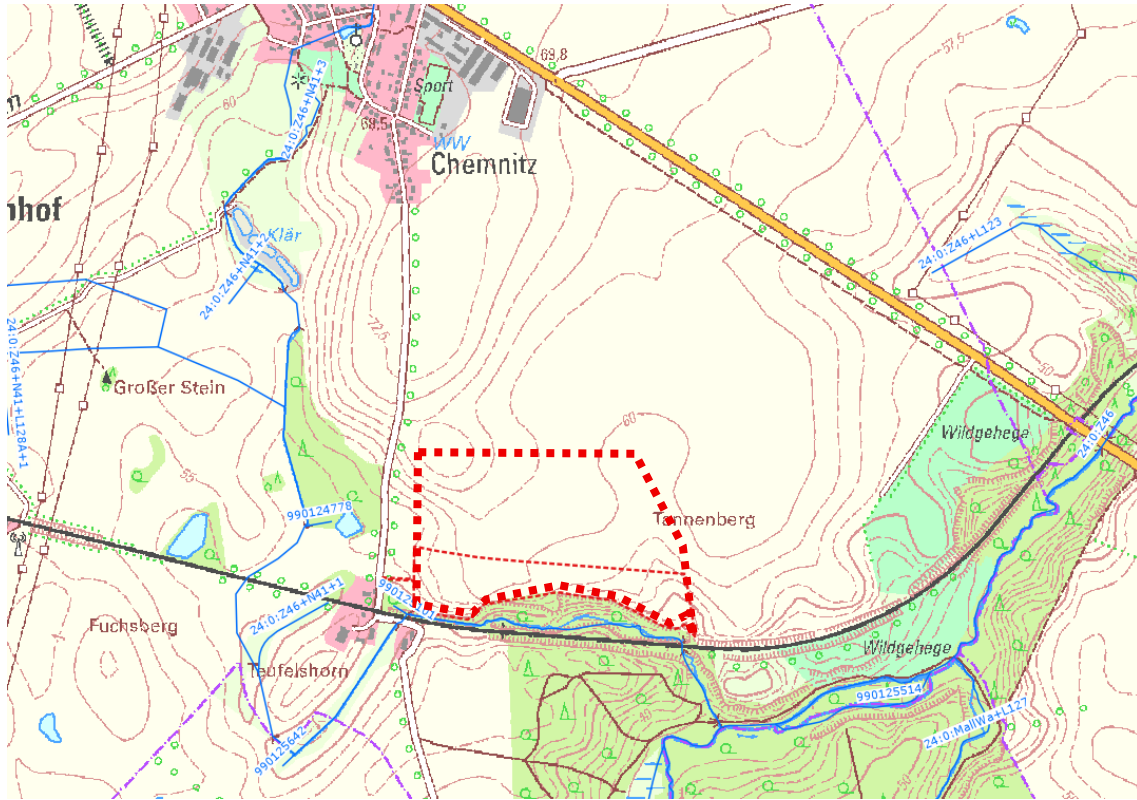


Abbildung 13: Teilbereich II im Kontext zu Oberflächengewässern und verrohrten Gräben. Quelle: Umweltkartenportal 2025.

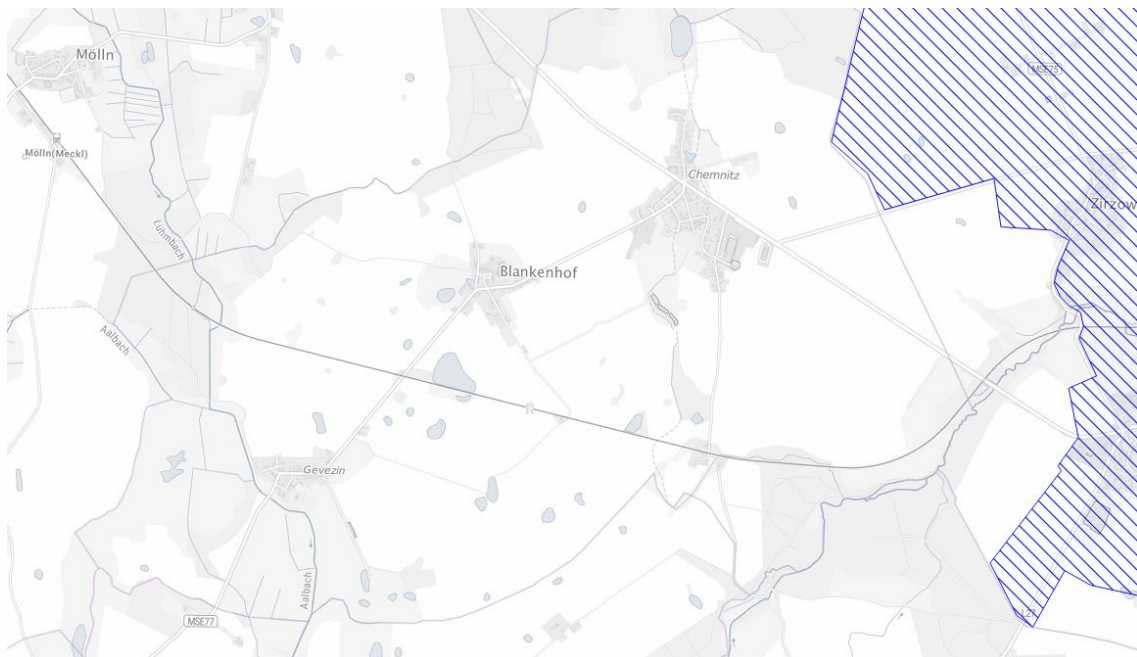


Abbildung 14: Die bahnrassennahen Teilbereiche I und II liegen fernab von Trinkwasserschutzgebieten. Kartenquelle: Kartenportal Umwelt MV 2025.

3.3. Geologie, Boden und Fläche

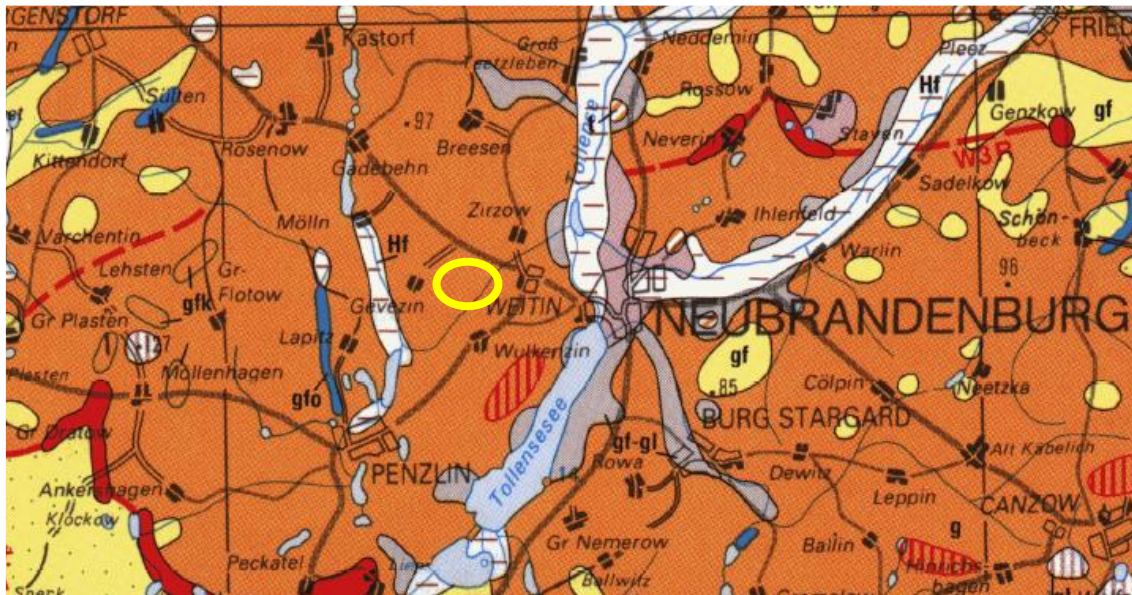


Abbildung 15: Planbereich (gelbe Ellipse) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Plangebiet ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert (Abb. 11). Die nacheiszeitliche Bodenentwicklung führte zur Ausprägung von Tieflehm-/Lehm-Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley) auf Grundmoräne mit z.T. starkem Stauwassereinfluss auf eben-flachkuppigem Gelände (Abb. 12, Fläche 15). Die Teilbereiche I und II befinden sich im Grenzbereich zu Böden folgender Klassifizierung (Abb. 12 Fläche 16): Lehm-Parabraunerde/ Pseudogley-Parabraunerde (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwassereinfluß auf flachwelligem bis flachkuppigem Gelände.

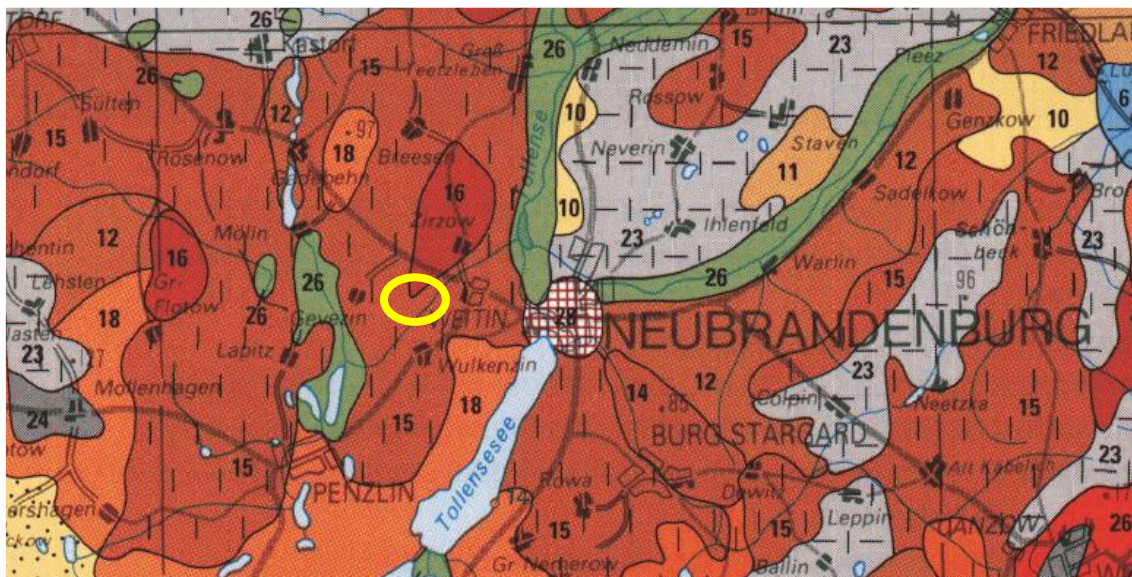


Abbildung 16: Planbereich (gelbe Ellipse) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften, Einheit 15 hier Tieflehm-/ Lehm- und Parabraunerde, eben bis flachkuppig. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow.

Die Teilbereiche beanspruchen ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturböden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

3.5. Landschaftsbild

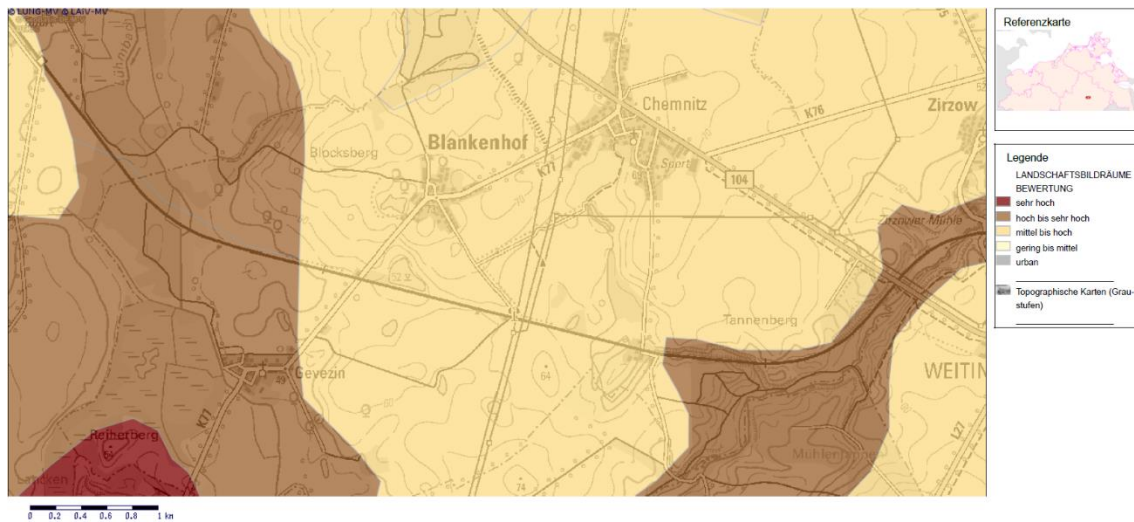


Abbildung 18: Die Teilbereiche I und II sind in einem Landschaftsbildraum der Stufe I (gering bis mittel) lokalisiert. Quelle: Kartenportal Umwelt MV.

Infolge der Lage der Teilbereiche I und II innerhalb eines nur geringwertigen Landschaftsbildraumes (vgl. Abb. 18) guten gehölzbedingten optischen Abschirmung der Teilbereiche I und II ausgehend von den umliegenden Ortslagen ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen. Konkretere Betrachtungen diesbezüglich erfolgen im Rahmen der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne.

3.6. Lebensräume und Flora

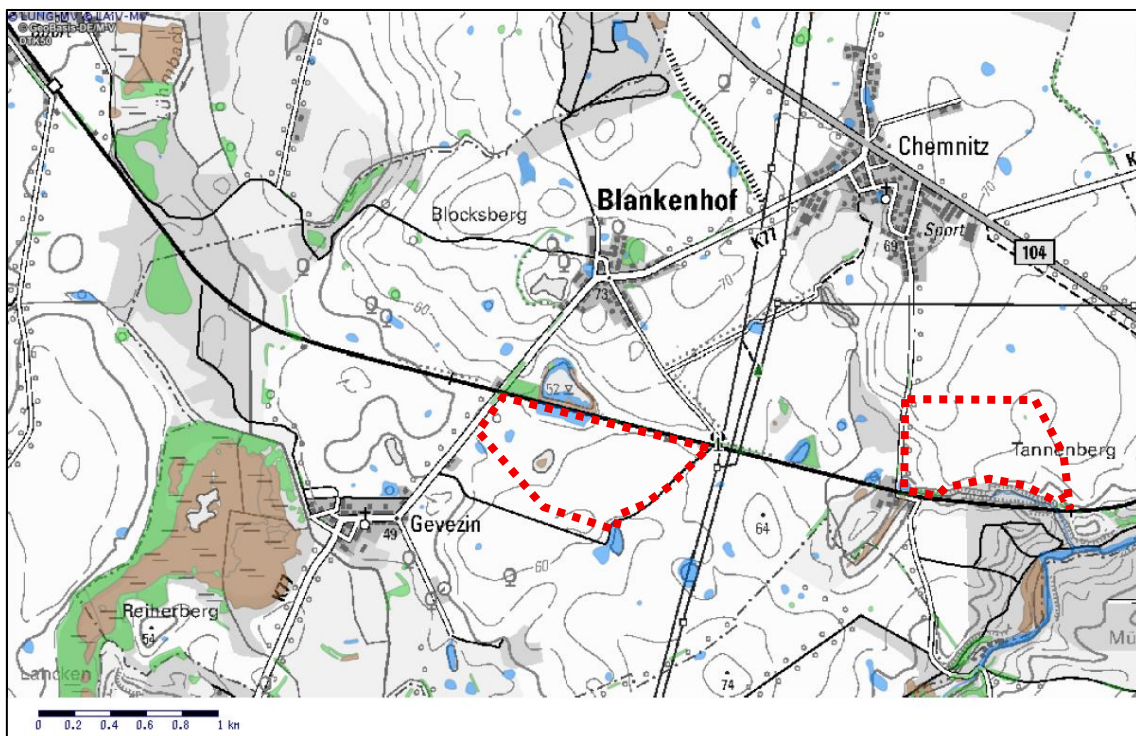


Abbildung 19: Gesetzlich geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens (rot). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt MV 2025.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Teilbereiche I und II zeichnen sich durch eine sehr geringe Ausstattung mit geschützten Biotopen aus. Ungeachtet dessen ist deren Erhaltung in konkretisierenden Bebauungsplänen zu beachten.

3.7. Fauna

3.7.1. Besonderer Artenschutz

3.7.1.1. Gesetzliche Grundlage

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen abschließend zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auch mithilfe der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

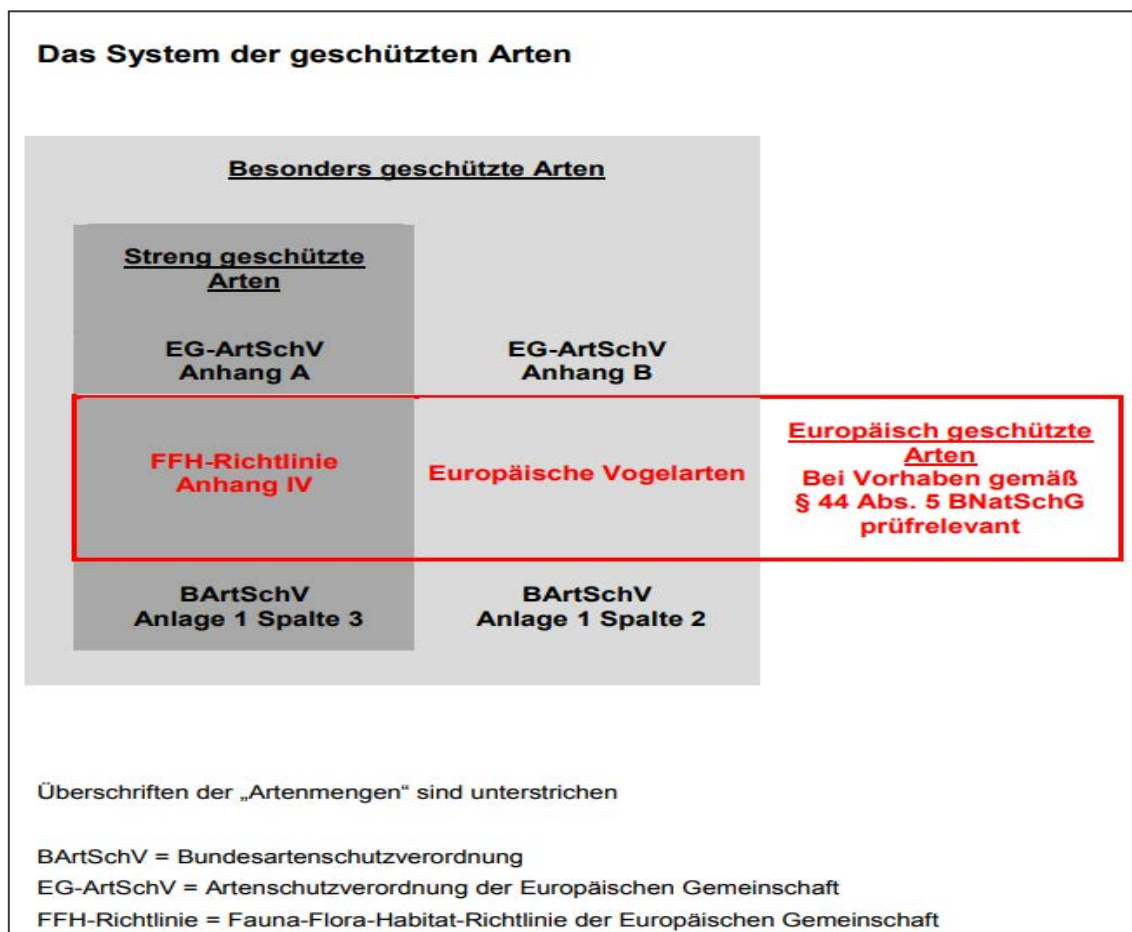


Abbildung 20: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

3.7.1.2. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender Vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 20) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht einen durch eine Bahntrasse sowie intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störimpfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer Vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermutete alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des Vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen vorzunehmende Bewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

3.7.1.3. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Berücksichtigung von Tierarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterliegen, erfolgt im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen abschließend in der Regel über den biotopbezogenen Bewertungsansatz der Hinweise zur Eingriffsregelung HZE MV 2018. Hiernach gewährleistet der biotopbezogene Ansatz, dass bei einer etwaigen Betroffenheit des Schutzgutes Tiere im Hinblick auf eine allgemeine Funktion die vorzusehende Eingriffskompensation greift.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet derzeit eingeschränkt. Bei Umsetzung der Planinhalte ist infolge der Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zu einer artenreichen Staudenflur eine deutliche Erhöhung zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage voraussichtlich kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Teilbereich I kann über einen vorhandenen öffentlichen Weg zwischen Gevenzin und Blankenhof erschlossen werden. Der Teilbereich II kann hingegen über die vorhandene öffentliche Straße „An der Bahn“ erschlossen werden, die Wulkenzin und Chemnitz verbindet.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z.B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des Bodens und des sich entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden.

Ungeachtet dessen ist eine etwaige Funktionsbeeinträchtigung der Biotope und des Bodens eingriffsrelevant und bedarf daher in der konkretisierenden Bebauungsplanung einer entsprechenden Beachtung.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase (max. 3 Monate) einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge (beansprucht wird hier streng genommen kein Boden, sondern Lockergestein) und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig. Der Eingriff

ist durch die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung eines entsprechenden Bebauungsplans nicht gesondert zu betrachten. Hiervon ist im Übrigen nur anthropogen bereits stark veränderter bzw. beanspruchter Kulturböden betroffen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

4.2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme einer Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf hierfür beanspruchten ehemaligen Ackerflächen in der Regel keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensive Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele erforderlich ist. Insofern ist bei entsprechend extensiver Ausführung mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die vorgesehene Solarnutzung insgesamt voraussichtlich eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen innerhalb der beiden Teilbereiche I und II

4.2.4. Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu einer extensiv gepflegten, artenreichen Staudenflur entwickelt.
- Das Plangebiet befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt im Umfeld einer Bahnlinie.
- Das Plangebiet beansprucht einen Landschaftsbildraum der niedrigsten Bewertungsstufe I (gering bis mittel).
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insb. für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.

4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen dar. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Regel unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV“ (HZE MV, Neufassung 2018) quantitativ ermittelt.

Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, voraussichtlich jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

4.4. Eingriffskompensation

Methodisch bedingt erfolgt die Eingriffskompensation von Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf vormals intensiv ackerbaulich genutzten Flächen realisiert werden, regelmäßig innerhalb der Vorhabenflächen durch Umwandlung von Acker zu einer artenreichen, extensiv gepflegten Staudenflur.

5. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung und der inzwischen umfangreichen Erfahrung im Bereich der Freiflächenphotovoltaik nicht auf.

6. Zusammenfassung

Die auf Ebene der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof durchzuführende Umweltprüfung lässt erkennen, dass die hierfür entlang der Bahnstrecke vorgesehenen Teilbereiche I und II eine gute Eignung aufweisen. Es ergeben sich in Bezug auf die zu prüfenden Schutzgüter voraussichtlich keine Konflikte, denen nicht mit Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen begegnet werden könnte.

7. Quellenangabe

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Neufassung 2018

LUNG M-V (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

LUNG M-V (2020-2025): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Gemeinde Blankenhof

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Zusammenhang mit den B-Plänen Nr. 9 und 10 „Sondergebiet PVA der Bahn 2“ und „Sondergebiet PVA an der Bahn 3“

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Stellungnahmen nachfolgender TÖB abgegeben:

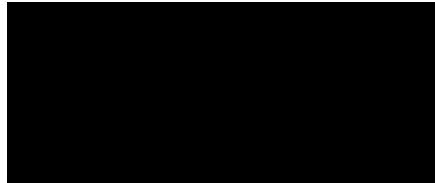
- 04 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- 08 Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 17 E.DIS Netz GmbH
- 18 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- 20 Deutscher Wetterdienst
- 21 Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
- 22 Katholisches Pfarramt Neubrandenburg
- 23 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- 24 BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH
- 30 Amt Neverin -SB Brandschutz
- 31 Telefonica Germany GmbH & Co.OHG

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Blankenhof
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom



Datum

5. September 2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Blankenhof führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: #) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof, bestehend aus der Planzeichnung und dazugehöriger Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburg Strelitz-Ost hat mit Ablauf des 05. September 2005 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag im Gemeindegebiet Blankenhof bereits einer Änderung, welche die durch vorliegende 2. Änderung in Rede stehenden Flächen aber nicht relevant ist.

Anlass für die vorliegende Änderungsplanung sind aktuelle Entwicklungsziele im Bereich der Erneuerbaren Energien. Hierzu stellt die Gemeinde Blankenhof aktuell zum einen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und zum anderen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritze)

Telefon: 0395 51097 0

Fax: 0395 57092-45900

IBAN: DE 5715 0501 0008 4004 8600

BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin

Adolf-Fompe-Str. 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Houlitz

Wolgarew-Chaussee 35

17235 Houlitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenallee 13

17033 Neubrandenburg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Der Landkreis gibt die bisher erfolgten Verfahrensschritte zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof wieder.

➤ Zu 1 - Der Landkreis erläutert die Planungsziele der Gemeinde, die zur 2. Änderung des FNP führen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

Seite 2 des Schreibens vom 5. September 2024

Bahn 3^a auf. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für diese Plangebiete Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese sollen mit vorliegender Änderung in sonstige Sondergebiete 'Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solarer Strahlungsenergie, dienen – Photovoltaikanlage (SO-PVA)' geändert werden.

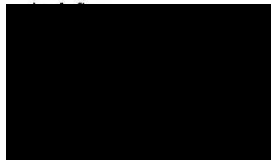
2. An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.

Zu o. g. Bauleitplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 09. August 2024 vor. Danach ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht vereinbar**. Ein Zielabweichungsverfahren ist erforderlich. Eine Entscheidung hierzu obliegt der obersten Landesplanungsbehörde.

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die o. g. Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einem wirksamen Rechtsplan führen würde.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.

Darauf hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang gleichzeitig, dass, sobald ein positiver Zielabweichungsbescheid von der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde vorliegt, dieser dem Landkreis umgehend übermittelt werden sollte, damit eine umfängliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen kann.



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- Zu 2. – Der Landkreis macht auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufmerksam.
- Dem Landkreis liegt die Stellungnahme der Raumordnung vom 09.08.2024 vor, nach der die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (sh. Pkt. 03 – Seite 2) und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.
- Der Landkreis weist daher vorsorglich darauf hin, dass die Flächennutzungsplanänderung in der derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig ist.
- Auf Grund der oben genannten Gründe sieht der Landkreis von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden ab, behält sich diese jedoch im weiteren Verfahren vor.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen und Gründe zur Nichtabgabe der fachbezogenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde hat sich mit der raumordnerischen Bewertung des Planvorhabens auseinandergesetzt. Die Gemeinde nimmt die Hinweise des Landkreises sowie die Hinweise aus der Stellungnahme der Raumordnung und Landesplanung zur Beachtung und hat am 19.05.2023 für ihre Planung einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt. Mit Bescheid vom 18.02.2025 wurde die Abweichung (aber nur) für den bahnp parallelen Bereich bis 200 m zugelassen. Auf Grundlage dieser Bescheide hat sich die Gemeinde entschlossen, das Plangebiet (200 m bahnp parallelen Bereich) auch für die F-Plan Änderung weiter zu verfolgen, um so für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung der geplanten Photovoltaikanlage vorzubereiten. Darüber hinaus möchte sich die Gemeinde die Möglichkeit wahren, den Bereich über 200 m parallel zu den Bahngleisen ebenfalls für die Photovoltaiknutzung vorzubereiten und hält an der Darstellung des Sonstigen Sondergebiets SO PVA innerhalb des unveränderten Änderungsbereichs der 2. Änderung fest.

In der Regel gilt für Flächennutzungspläne ein Planungshorizont von 10-15 Jahren, ehe eine Aktualisierung empfohlen wird. Die Gemeinde begründet ihre Entscheidung damit, dass innerhalb dieses Planungshorizontes eine landesweit geltende Möglichkeit geschaffen wird, Flächen über 200m parallel zu Bahngleisen hinaus für die solare Energiegewinnung nutzen zu können. Das betrifft die konventionellen Freiflächenanlagen, als auch alternativ die Agri-PV Nutzung.

Da die Belange der Fachabteilungen des Landkreises im Entwurf nicht berücksichtigt werden konnten, gibt die Gemeinde dem Landkreis die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Hierzu werden die Entwurfsunterlagen einschließlich des Umweltberichtes übergeben.

Die Gemeinde geht davon aus, dass es durch die erst in der Entwurfsphase abgegebenen Fachstellungen nicht zu erheblichen Verzögerungen im Planverfahren kommt, die die Gemeinde bei der Umsetzung ihrer Planungsabsichten behindern.

Stellungnahme von

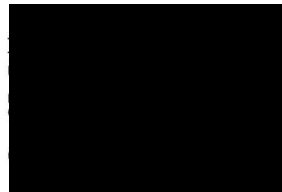
Prüfung der Stellungnahmen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



STALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Herr
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde



Neubrandenburg, 09.10.2024

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o. g. Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 102 ha entzogen. Das Vorhaben befindet sich vollständig außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannten 200-m-Streifens und zum größten Teil außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016) genannten 110-m-Streifens.

Raumordnerisch befindet sich das Vorhaben außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Auch außerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft soll der Flächenentzug durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen (vgl. Nr. 4.5 (5) des LEP M-V 2016). Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches daher effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016).

Dem Vorhaben stehen daher landwirtschaftliche Belange entgegen.

Für die überplanten Landwirtschaftsflächen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Bodenwerte (Acker- bzw. Grünlandzahlen) von 16 bis 53 angegeben. Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 40 Bodenpunkte (Durchschnitt im Land M-V: 40), sodass die mit dem Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist daher

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

- Dem Vorhaben stehen landwirtschaftliche Belange entgegen, da der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von 102 ha entzogen werden und die Bodenwerte von 16-53 gemäß Geoportal des LK MS angegeben sind. Zur Klärung ist ein Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu führen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde hat sich mit den landwirtschaftlichen Belangen wie folgt auseinandergesetzt:

Die Planung der PV-Anlagen basiert auf der Förderpolitik des Bundes und des Landes M-V, um den Anteil an erneuerbaren Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die Inanspruchnahme der Ackerflächen entlang der Bahnstrecke entspricht der Flächenkulisse gemäß EEG sowie dem Beschluss des Landtags M-V vom 10. Juni 2021, der unter bestimmten Kriterien eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ermöglicht.

Die Umsetzung der Planinhalte tragen zur Abmilderung des Klimawandels bei. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass nunmehr gem. § 2 EEG den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung bei der Schutzgüterabwägung beizumessen ist:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Dies hat die Gemeinde zum Anlass genommen, die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 6 LPlG M-V zu nutzen und am 19.05.2023 für ihre Planungen einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt. Mit Bescheid vom 18.02.2025 wurde die Abweichung für den bahnparallelen Bereich bis 200 m zugelassen. Auf Grundlage dieses Bescheides hat sich die Gemeinde entschlossen, die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 auf den 200 m bahnparallelen Bereich zu reduzieren und somit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung herzustellen.

Zudem werden die PV-Anlagen als eine zeitlich befristete Zwischennutzung auf 30 Jahre mit landwirtschaftlicher Folgenutzung festgesetzt. Ein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird somit vermieden. Durch die 30-jährige Bodenruhe wird sich die Bodenfunktion für die landwirtschaftliche Nutzung verbessern. Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen.

Die Bodenpunkte wurden anhand der einschlägigen Karten des GAIA-Portals ermittelt und in einer Grafik in der Begründung mit folgendem Ergebnis dargestellt: Die von der Planung umfassten Flächen im Teilbereich I betragen ca. 39,2 ha. Davon werden ca. 0,38 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Wertzahl ≥ 50 zur Errichtung der PV-Anlage in Anspruch genommen. Die von der Planung umfassten Flächen im Teilbereich II weisen generell Werte von weniger als 50 Bodenpunkten auf.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

2

in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären (vgl. auch Seite 5 der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 17.07.2024).

Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 gemäß Drucksache 7/6169).

Sollte das Vorhaben als Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

A) aus Sicht des Naturschutzes

Das Vorhaben grenzt an das GGB-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

B) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu sichern und die Funktionstüchtigkeit von eventuell vorhandenen Drainagen zu gewährleisten ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

A) aus Sicht des Naturschutzes:

- Das StALU MS teilt mit, dass wahrzunehmende Belange bzgl. des Managements der vorhandenen Schutzobjekte im Umfeld der Plangebietes nicht betroffen sind und die untere Naturschutzbehörde beim LK MS für die Entscheidung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zuständig ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, die untere Naturschutzbehörde des Landkreises ist am Planverfahren beteiligt worden.

B) im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen:

- Im Bereich des Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

- Es bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände, Altlastverdacht ist über das Altlastenkataster beim LK MS zu erfragen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, der Landkreis MS ist am Planverfahren beteiligt worden.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

03
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

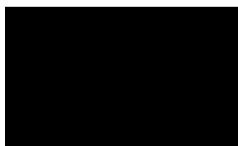
**Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Blankenhof
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

per E-Mail an: m.siegler@amtneverin.de



**Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ge-
meinde Blankenhof**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.07.2024

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumord-
nung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG
M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom
27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
(RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung
des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz
6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben vom 22.07.2024
- Vorentwurf 2. Änderung Flächennutzungsplan (M 1: 7500), Stand: 17.07.2024
- Begründung Vorentwurf, Stand: 17.07.2024
- Umweltprüfung, Stand: Juli 2024

Hausanschrift:
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 89300
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

2

1. Sachverhalt

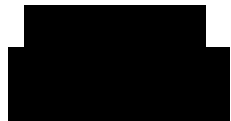
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat am 16.01.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof, beschlossen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans parallel zu den am 16.01.2020 gefassten Aufstellungsbeschlüssen für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen an der Bahn 3“ sowie die damit einhergehende Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer jeweiligen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Gevezin eine Fläche von ca. 39,2 ha südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg und eine weitere Fläche von ca. 58,5 ha nördlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2. Prüfung

Bezüglich der angezeigten 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die landesplanerischen Stellungnahmen zu den angezeigten Bebauungsplänen Nr. 9 und Nr. 10 vom 01.12.2021 verwiesen. In deren Ergebnis ist festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist. Somit steht auch die parallel angezeigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof diesem Ziel der Raumordnung entgegen.

3. Schlussbestimmung

Die angezeigte 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof ist mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht vereinbar.



Stellvertretende Leiterin

Nachrichtlich per E-Mail:
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt den Sachverhalt zur Planung wieder.
- Es wird auf die landesplanerischen Stellungnahmen zu den angezeigten Bebauungsplänen Nr. 9 und Nr. 10 vom 01.12.2021 verwiesen. In deren Ergebnis ist festgestellt worden, dass das Vorhaben nicht mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar ist. Somit steht auch die angezeigte 2. Änderung des FNP der Gemeinde Blankenhof diesem Ziel der Raumordnung entgegen.
- Entsprechend der o.g. Bewertung kommt das Amt für Raumordnung und Landesplanung zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung in seiner jetzigen Form nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise aus der landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens zur Kenntnis. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte teilen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der TÖB mit, dass die vorliegenden Planungen der Gemeinde (B 9 und 10) nicht mit den Zielen der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar sind. Dies hat die Gemeinde zum Anlass genommen, die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß §5 Abs. 6 LPIG M-V zu nutzen und am 19.05.2023 für ihre Planungen einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt. Mit Bescheid vom 18.02.2025 wurde die Abweichung für den bahnp parallelen Bereich bis 200 m zugelassen. Auf Grundlage dieses Bescheides hat sich die Gemeinde entschlossen, die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 auf den 200 m bahnp parallelen Bereich zu reduzieren und somit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung herzustellen. Um die Planung weiter zu verfolgen, werden die Bebauungspläne per Teilungsbeschluss über den B-Plan 9.1 und 10.1 weitergeführt.

Auf Grundlage dieser Bescheide hat sich die Gemeinde übertragend entschlossen, das Plangebiet (den 200 m bahnp parallelen Bereich) auch für die F-Plan Änderung weiter zu verfolgen, um so für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung der geplanten Photovoltaikanlage vorzubereiten. Darüber hinaus möchte sich die Gemeinde die Möglichkeit wahren, den Bereich über 200m parallel zu den Bahngleisen hinaus ebenfalls für die Photovoltaiknutzung vorzubereiten und hält an der Darstellung des Sonstigen Sondergebiets SO PVA innerhalb des unveränderten Änderungsbereichs der 2. Änderung fest.

In der Regel gilt für Flächennutzungspläne ein Planungshorizont von 10-15 Jahren ehe eine Aktualisierung empfohlen wird. Die Gemeinde begründet ihre Entscheidung damit, dass innerhalb dieses Planungshorizontes eine landesweit geltende Möglichkeit geschaffen wird, Flächen über 200m parallel zu Bahngleisen hinaus für die solare Energiegewinnung nutzen zu können. Das betrifft die konventionellen Freiflächenanlagen, als auch alternativ die Agri-PV Nutzung.

Die im Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP M-S) dargestellte Potentialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 Weitin wurde in die Planunterlage des Flächennutzungsplanes übernommen. Sie berührt den Teilbereich II (im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10) und wird durch Flächenreduzierung des Teilbereiches II berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

05
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

[Redacted]

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2024 12:57
An: info@smb-planung.de
Betreff: WG: 20132 - 2. Änderung FNP Blankenhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.08.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Es wird mitgeteilt, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V zu den eingereichten Unterlagen des Vorentwurfs keine Stellungnahme abgibt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Nichtabgabe der fachbezogenen Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

06
Deutsche Telekom AG



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

SMB, Sebastian Müller
Dipl.-Ing. (FH)
Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

[REDACTED] TI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

16.09.2024 | 2. Änderung FNP Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgangsnummer: 02556-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53927 Bonn | +49 228 151 01 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 566 68 | IBAN: DE17 5900 0066 0024 0566 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF399
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abulrazzak Mudeiri (Vorsitzender), Porter Baetgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814045262

Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Die Deutsche Telekom AG teilt mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden und nur dann keine Einwände erhoben werden, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die genannten Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die allgemeinen Hinweise zum Schutz der TK-Linien sind durch den Vorhabenträger zu beachten und werden in die Begründung aufgenommen. Die ungefähre Lage der vorhandenen TK-Linien werden in die Planzeichnung der mit der 2. Änderung des FNP im Zusammenhang stehenden Bebauungspläne gekennzeichnet.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

06
Deutsche Telekom AG

Marie Hundt | 16.09.2024 | Seite 2

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

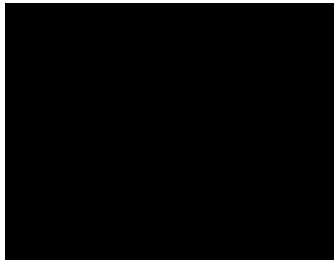
Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragsingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.



Hilf
#646262_Oie
TNEH
3%_0H-Hundt_G=
#1und3@telekom.de
Anwesendes
Anrede
24.2.0

Anlagen

- 1 Übersichtsplan, Lagepläne
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infolyer für Tiefbaufirmen

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

07
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

SMB Sebastian Müller

Wriezener Straße 36
DE-16259 Bad Freienwalde

bei
Tel
Fax
E-M
Int
Az

Schwerin, den 02.09.2024

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan 2. Änderung FNP Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

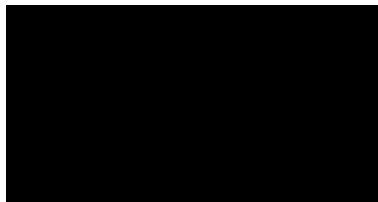
Ihr Zeichen: 2.9.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.



Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAN, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDE33HAN

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Es wird mitgeteilt, dass sich im angegebenen Bereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V befinden und die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises zu beteiligen ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die entsprechende Katasterbehörde wurde am Planverfahren beteiligt, hat aber zum Vorentwurf keine Stellungnahme abgegeben.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

SMB
Sebastian Müller Dipl. Ing
Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
13. SEP. 2024

Tgb.-Nr. 7595/2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof
Ihr Schreiben vom 30.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich (Änderungsbereich des FNP) liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

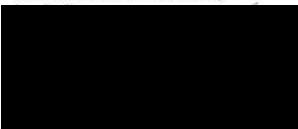
Geplant ist die Schaffung baurechtlicher Grundlagen zur Errichtung bzw. Erweiterung von Photovoltaikanlagen südlich der Gemeinde Blankenhof bei Neubrandenburg, südlich der Bundesstraße B104.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung der **Bebauungspläne Nr. 9 und Nr. 10** der Gemeinde Blankenhof. Zu beiden Bebauungsplänen ergingen am 30.11.2021 die Stellungnahmen des Straßenbauamtes.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Kreisstraße VG 77 und die gemeindliche Straße „Gartenstraße“, die als Verbindung zwischen den Ortschaften Chemnitz Ausbau und Blankenhof verläuft.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Stand vom Juli 2024.

Mit freundlichen Grüßen,



Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz wird nicht berührt, da Änderungsbereich des FNP nicht an der Bundes- oder Landesstraße liegt. Es bestehen **keine Bedenken** zur Änderung des FNP.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

10
Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 - 18438 Stralsund

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

23. SEP. 2024

Ihr Zeichen / vom
30.08.2024

Mein Zeichen / vom
GU

Telefon
890 34

Datum
16.09.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Blankenhof

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M.V. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/ Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18438 Stralsund
Fax: 0385 / 598 850-42
E-Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Das Vorhaben berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesbergbaugesetz sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund und es werden **keine Einwände** oder Anregungen vorgebracht.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

11
IHK Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Dipl.-Ing. (FH)
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

15. OKT. 2024

10. Oktober 2024

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. August 2024, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Blankenhof bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgenden Hinweis zum vorliegenden Vorentwurf:

Für einen Teil des Teilbereiches II ist im Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ eine Potenzialfläche für ein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. Dies wird in den Planungsunterlagen derzeit nicht berücksichtigt. Wir bitten daher um Prüfung des Sachverhalts und um Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Postfach 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg
Sitz: Katharinenstraße 48 · 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5597-0 · Fax: 0395 5597-510 · E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de · Internet: www.neubrandenburg.ihk.de



Die Stellungnahme wird beachtet.

- Die IHK gibt den Hinweis, dass für einen Teil des Teilbereiches II im Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburger Seenplatte eine Potenzialfläche für ein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen ist. Es wird um Prüfung des Sachverhalts und um Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte gebeten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und Beachtung. Die im Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP M-S) dargestellte Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 Weitin wird in die Planunterlage des Flächennutzungsplanes aufgenommen und gleichzeitig der Änderungsbereich des Teilbereiches II, der mit dem Bebauungsplan Nr. 10 im Zusammenhang steht, im Osten entsprechend reduziert, um eine Überschneidung der Flächenausweisungen zu verhindern.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

12
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

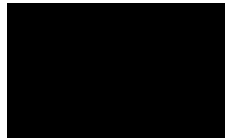


Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

SMB
Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
07. OKT. 2024

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof –
VORENTWURF
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden gemäß § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB



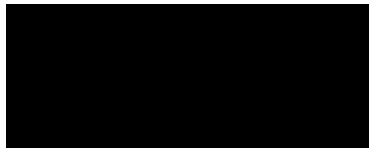
Neubrandenburg, 30.09.2024

Ihr Schreiben vom 30.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.



Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02

Hausanschrift:
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Internet:
www.sbl-mv.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das SBL teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der 2. Änderung des FNP kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes M-V befindet. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen oder Naturschutzzwecken dienende Landesflächen befinden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Am Planverfahren wurden die zuständigen Ressortverwaltungen beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

13
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: info@smb-planung.de
SMB
Wriezener Str. 36
16259 Bad Freienwalde



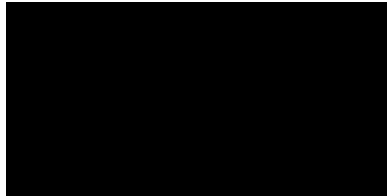
Schwerin, 07.10.2024

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof - Vorentwurf

Ihr Schreiben per Email vom 30.8.2024

Sehr geehrter Herr Müller,

aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung des F-Planes Blankenhof.



9500046296746

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-15045
poststelle@vm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/vm/>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung des FNP Blankenhof.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

14
Landesforst M-V (Forstamt Neubrandenburg)



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg - Oelmühlstraße 3 - 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

SMB
Herr Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
07. OKT. 2024

Neubrandenburg, 01.10.2024

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof - VORENTWURF

hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Ihr Zeichen: -ohne-
Antragsteller: Gemeinde Blankenhof
Vorhaben: Änderung FNP
Lage: Teilbereich I: (Abgrenzung)
Teilbereich II

Nord: Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP Blankenhof
Ost: Gevezin-3-57/2
Süd: Gevezin-3-54/2
West: Gevezin-3-50
Chemnitz-1-431/2 (tlw.)
Chemnitz-1-439 (tlw.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat in öffentlicher Sitzung am 16.01.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 09 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ beschlossen.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt.

Auflagen:

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

- Das Einvernehmen des Forstamtes Neubrandenburg wird unter Beachtung und Umsetzung von Auflagen erteilt:
- Einhaltung eines 30 m- Waldabstandes nach § 20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO
 - Freihaltung des Bodens (ein Meter breit) um Transformatoren innerhalb eines 50 m Waldabstandes

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis zur Einhaltung der 30-m-Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks wurde mit den Aufstellungen der mit der FNP-Änderung im Zusammenhang stehenden Bebauungspläne Nr. 9 und 10 berücksichtigt und damit die Voraussetzungen für das Einvernehmen der Forstbehörde hergestellt. Die Auflagen werden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

14
Landesforst M-V (Forstamt Neubrandenburg)

2

1. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen wird gemäß § 20 LWaldG M-V in Verbindung mit der WAbstVO² ein Abstand von 30 Metern zum Wald eingehalten.
2. Der Boden um Transformatoren in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald wird 1 Meter um den Transformator herum dauerhaft frei von brennbarem Material gehalten.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Als Wald gelten hierbei auch die Flächen, die die genannten Kriterien erfüllen und nicht als Wald in der Forstgrundkarte erfasst sind. Im Zweifel ist daher die Forstbehörde zur Waldfeststellung hinzuzuziehen.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Ausnahmen hiervon können nach § 2 WAbstVO M-V nur dann zugelassen werden, wenn der beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dieser bezweckt sowohl den Schutz des Menschen, als auch des Waldes vor den Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand.

Den eingereichten Unterlagen entsprechend reicht der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof teilweise bis an den Wald heran und unterschreitet den erläuterten Waldabstand potenziell. Der unter anderem auf die Waldbrandgefahr ausgerichtete Schutzzweck des Waldabstandes wird hierdurch erheblich beeinträchtigt, da die PVA als elektrische Anlagen insbesondere infolge potenziellen Windwurfes ein deutlich erhöhtes Waldbrandrisiko mit sich bringen. Zudem können sich innerhalb der PVA entstehende Brände unabhängig der Art ihrer Entstehung als Bodenfeuer in Richtung des Waldes ausbreiten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes ist aus diesem Grunde nicht möglich.

Der Betrieb von Transformatoren birgt infolge teils hoher elektrischer Ströme eine deutlich erhöhte Brandgefahr. Deren Errichtung erfolgt im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen zumeist auf Geländeteilen, die zum einen besonders in den Sommermonaten mit trockener Vegetation bewachsen sind und zum anderen nur rudimentär durch Betriebspersonal frequentiert werden. Ein entstehender Brand im Bereich der Transformatoren könnte sich daher unbemerkt als Bodenfeuer in Richtung des Waldes ausbreiten. Um dieser Brandgefährdung entgegenzuwirken sollen die Transformatoren beziehungsweise die baulichen Anlagen, in denen diese untergebracht

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstamt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

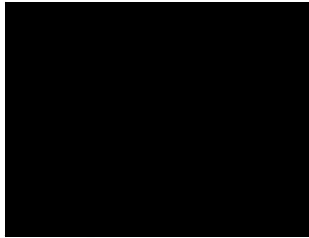
Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

14
Landesforst M-V (Forstamt Neubrandenburg)

3

sind einen Meter um diese herum dauerhaft frei von brennbaren Materialien gehalten werden. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett oder Betonpflaster realisiert werden.



nderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Estr. Baiter, Platz 6


Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.lfoa-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Kontonummer 070/00/0000

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

15
Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“


Gesendet: Montag, 2. September 2024 10:45

An: info@smb-planung.de

Betreff: AW: 2. Änderung FNP Blankenhof , Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

das von Ihnen angefragte Vorhaben befindet sich außerhalb unseres Einzugsgebietes. Dieses ist nicht immer konform mit Gemeindegrenzen.

Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage an unseren Nachbarverband „Obere Havel / Obere Tollense“.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ teilt mit, dass sich das Vorhaben außerhalb seines Einzugsgebietes befindet.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Nachbarverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ wurde am Planverfahren beteiligt und hat keine Betroffenheit festgestellt.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

16
Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“

WASSER - UND BODENVERBAND
"Obere Havel / Obere Tollense"

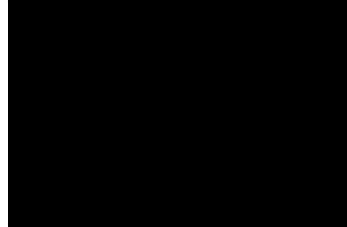
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Hienfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

per Mail: info@smb-planung.de

SMB
z.H. Herr Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde



- 1. Bezug:** Ihre Mail vom: 30.08.2024
- 2. Betrifft:** 2. Änderung FNP Blankenhof - Vorentwurf
- 3. Art der Maßnahme:** Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- 4. Arbeitsunterlagen:** Ihre Mail vom 30.08.2024, Lagepläne

Sehr geehrter Herr Müller,

in den angezeigten Geltungsbereichen südlich der Ortslage Chemnitz befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gewässer, die in der Unterhaltungslast unseres Wasser- und Bodenverbandes liegen.

Da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Bauvorhaben betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.

Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0180 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß



Anlagen:
lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und somit ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsamen Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Hienfelder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Sönke Andresen
Geschäftsführerin: Anke Kloth
Telefon: 03 95 / 465 044 0
Fax: 03 95 / 465 044 10

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 102 000 4566 / BIC: 2512 0330 00
IBAN: DE 72 1203 0000 1020 0046 68

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gewässer, die in der Unterhaltungslast des WBV liegen, befinden und seinerseits keine Einwände bestehen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

neu.sw Mein Stadtwerk®

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Sprecher
Ingo Meyer
Reinhold Hüls
Aufsichtsrat
Vorsitzender
Heinrich Nostheide
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Sparkasse
Neubrandenburg-Cammin
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17
BIC NOLADE21NBS
Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB 1104
USt-IdNr.
DE137270540

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ihr Zeichen: 30.08.2024
Datum: 1. Oktober 2024

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: 2. Änderung FNP Blankenhof, Vorentwurf
Unser Auftrag Nr.: 1616/24**

Sehr geehrter Herr Müller,

die uns mit Schreiben vom 30.08.2024 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

Allgemein

Bei der Aufstellung der zugehörigen Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet PVA an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet PVA an der Bahn 3“ sind die vorhandenen relevanten Leitungstrassen zu berücksichtigen und mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ zu kennzeichnen.

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungsnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im Änderungsbereich als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des Änderungsbereichs. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei Baumpflanzungen ist zudem ein Mindestabstand vom Traufbereich der Bäume (bezogen auf die Endwuchshöhe) zzgl. 1,50 m zu den Schutzstreifen unserer Anlagen einzuhalten (entspricht dem Wurzelschutzbereich gemäß DIN 18920).

Stromversorgung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier gedruckt.

TOP - AUSBILDUNGSBETRIEB 2024
Zertifiziert als familienfreundliches Unternehmen
2022 AUDIT Umwelt und Menschen
TOP 100 UNTERNEHMEN
GEMÜTTE QUALITÄT HERAUSGEBENER Regionalversorger 2022/23

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Beachtung.

Allgemein

- Die Stadtwerke teilen mit, dass bei der Aufstellung der zugehörigen B-Pläne Nr. 9 und 10 die vorhandenen relevanten Leitungstrassen zu berücksichtigen sind und mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ zu kennzeichnen sind. Bei Bepflanzungen sind zwingend Mindestabstände einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die allgemeinen Hinweise zu Kenntnis. Sie werden im weiterführenden B-Planverfahren berücksichtigt. Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.

Stromversorgung

- Kein Anlagenbestand

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

neu.sw Mein Stadtwerk®

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw
vom 1. Oktober 2024
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff 2. Änderung FNP Blankenhof, Vorentwurf
Unser Auftrag Nr.: 1616/24

Straßenbeleuchtung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Gasversorgung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Gasversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Wasserversorgung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

Teilbereich I:

Im Geltungsbereich des Teilbereiches I befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Teilbereich II:

Im Geltungsbereich des Teilbereiches II befindet sich im Bereich der geplanten Zufahrt eine Trinkwasserversorgungsleitung da 75 PE, welche in unseren Bestandsunterlagen als lageunsicher gekennzeichnet ist.

Sollte für die Standorte eine Trinkwasserversorgung erforderlich sein, ist durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Antrag an neu.sw/Netzkundenservice mit verbindlichen Bedarfswerten zu stellen. Auf der Grundlage des Antrags prüft neu.sw die Machbarkeit, u. a. im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, verfügbare Netzkapazitäten und Trassenkorridore sowie eine kontinuierliche Wasserentnahme. Im Falle einer Netzerweiterung ist ein Investitionssicherungsvertrag zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw abzuschließen und es erfolgt die Erhebung eines Baukostenzuschusses. neu.sw entscheidet in diesem Zuge auch über die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze.

Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem erfolgt Maßnahmenbereich nicht. In Chemnitz (Kreuzungsbereich Schlossstraße/Blankenhofer Straße), in Blankenhof (Ortsausgang Richtung Gevezin) sowie in Gevezin (Buswendeschleife Kastanienallee) unterhält neu.sw Hydranten zur Befüllung von Löschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m³/h.

Abwasserentsorgung

Im Maßnahmenbereich befinden sich keine öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab), für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.

Fernwärmeverteilung

Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Straßenbeleuchtung

- kein Anlagenbestand

Gasversorgung

- kein Anlagenbestand

Wasserversorgung

- Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen. Im Geltungsbereich des Teilbereiches I befinden sich keine Anlagen der öffentl. Trinkwasserversorgung. Im Geltungsbereich des Teilbereiches II befindet sich eine lageunsichere TW-Versorgungsleitung. Es werden Hinweise zur Antragsstellung bei erforderlicher Trinkwasserversorgung gegeben.

Da eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Netz nicht erfolgen kann, besteht nur die Möglichkeit zur Befüllung von Löschfahrzeugen über Hydranten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die vorhandene Trinkwasserleitung befindet sich außerhalb des Baufeldes. Die ungefähre Lage ist im entsprechenden Bebauungsplan gekennzeichnet. Eine Trinkwasserversorgung ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Hinweise zum Schutz der Trinkwasserleitung sind durch den Vorhabenträger zu beachten. Aufgrund der eingeschätzten geringen Gefahrensituation verzichtet der Vorhabenträger auf eine zentrale Löschwasserversorgung.

Abwasserentsorgung

- keine öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die Schmutzwasseranlagen notwendig.

Fernwärmeverteilung

- keine Anlagenbestand

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

neu.SW Mein Stadtwerk®

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw
vom 1. Oktober 2024
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff 2. Änderung FNP Blankenhof, Vorentwurf
Unser Auftrag Nr.: 1616/24

neu-medianet GmbH

Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen der neu-medianet GmbH.

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist stets die Einholung einer Schachterlaubnis bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

neu-medianet GmbH

- keine Leitungen der neu-medianet GmbH

Allgemeine Hinweise

- Es werden allgemeine Hinweise zum Schutz des Anlagenbestandes sowie zum Datenschutz gegeben.

Kommentar/Prüfung: Die allgemeinen Hinweise des Anlagenbestandes sind durch den Vorhabenträger zu beachten und werden in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise zum Datenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

neu.sw Mein Stadtwerk®

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw
vom 1. Oktober 2024
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff 2. Änderung FNP Blankenhof, Vorentwurf
Unser Auftrag Nr.: 1616/24

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 3500-0
Telefax 0395 3500-118
info@neu-sw.de
www.neu-sw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH hat folgende Kontaktdaten:
Datenschutzbeauftragter
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

3. Personenbezogene Daten, Rechtsgrundlage und Zwecke für die Verarbeitung

Im Rahmen Ihrer Anfrage auf Netzauskunft, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Personendaten (Name, Vorname)
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erstellung von Netzauskünften. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung bildet Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf Grund rechtlicher Verpflichtungen von Leitungsinhabern, ihre Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Gleichzeitig besteht für geplante Tiefbauarbeiten eine Pflicht für Ausführende zur Einholung einer Netzauskunft sowie eine Auskunftspflicht für uns als Netzbetreiber.

4. Offenlegung personenbezogener Daten

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. genannten Zwecke gegenüber mit den Neubrandenburger Stadtwerken GmbH gemäß Aktiengesetz (AktG) gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen. Eine Übermittlung an oder in ein Drittland oder internationale Organisationen ist unsererseits nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 3. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (HGB, Abgabenordnung) oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

6. Rechte der Betroffenen

Sie haben gegenüber der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DS-GVO.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

19
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.sw Mein Stadtwerk®

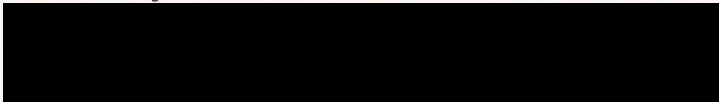
Seite 5 zum Schreiben von neu.sw
vom 1. Oktober 2024
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff 2. Änderung FNP Blankenhof, Vorentwurf
Unser Auftrag Nr.: 1616/24

Außerdem besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Telefon: +49 385 59494 0, Telefax: +49 385 5949458, Webseite: www.datenschutz-mv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH



Anlagen
digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien

Stellungnahme von

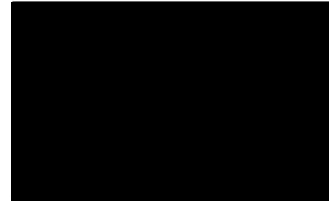
Prüfung der Stellungnahmen

25.1
GDMcom

PE-Nr. 10426/24 - 11.09.2024 - Seite 1 von 5

GDMcom GmbH | Maximiliansallee 4, 04129 Leipzig

SMB
Dipl.-Ing. Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde



Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!

Datum 11.09.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: 30.08.2024 an: GDMCOM Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹⁾	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²⁾	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²⁾	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom GmbH
Maximiliansallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 343 3504-0
Fax +49 343 3504-100

Geschäftsführung
Dirk Pöschel
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE33HAN | Deutsche Kreditbank AG
Zertifikat: DIN EN ISO 9001 | ISO 14001

Seite 1 von 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Bezüglich der Anfrage wird **keine Betroffenheit** der Anlagenbetreiber (hier: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH) festgestellt.

Stellungnahme von

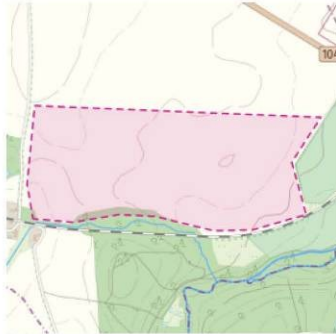
Prüfung der Stellungnahmen

25.1
GDMcom

PE-Nr. 10426/24 - 11.09.2024 - Seite 2 von 5



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.569321, 13.166671



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.567182, 13.129539

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH
Maximiliansallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100

Geschäftsführung
Dirk Porsch
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE33HAN | Deutsche Kreditbank AG
Zustellort: Hauptkassenstr. 1, 04109 Leipzig

Seite 2 von 2

➤ Bitte um Prüfung der dargestellten Bereiche.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde stellt die Richtigkeit der dargestellten Bereiche 1 und 2 fest.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

25.1
GDMcom

PE-Nr. 10426/24 - 11.09.2024 - Seite 3 von 5



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof - Vorentwurf**

PE-Nr.: 10426/24
Reg.-Nr.: 10440/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

GDMcom GmbH
Maximilianstraße 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig

Bankverbindung
IBAN DE98 1205 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE33HAN | Deutsche Kreditbank AG

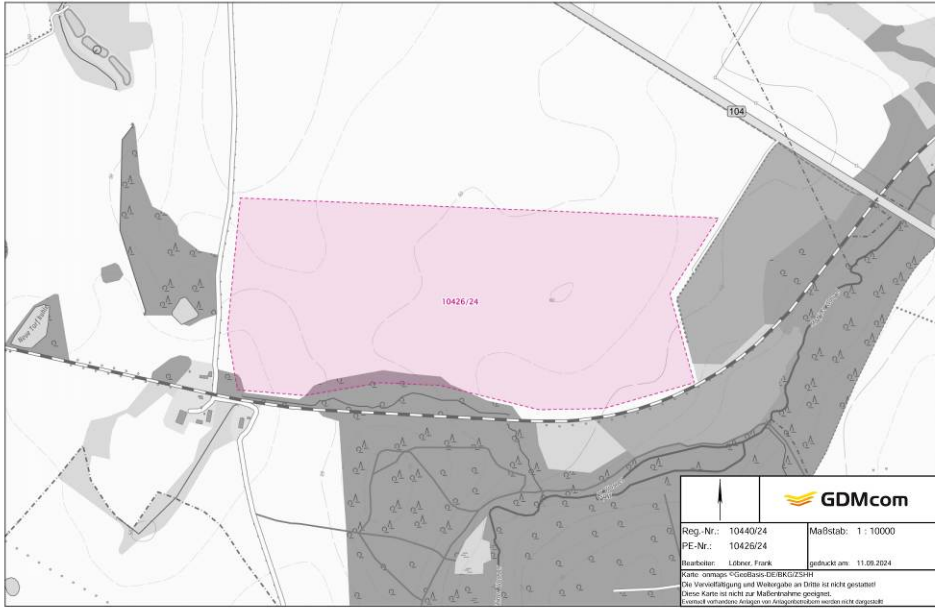
Seite 1 von 1

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

25.1
GDMcom

PE-Nr. 10426/24 - 11.09.2024 - Seite 4 von 5

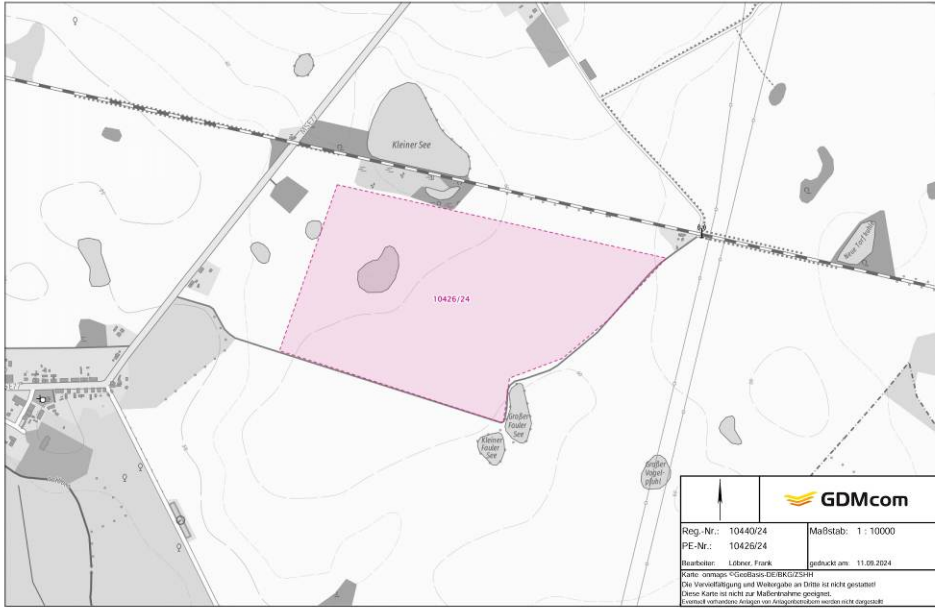


Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

25.1
GDMcom

PE-Nr. 10426/24 - 11.09.2024 - Seite 5 von 5

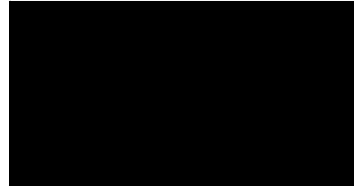


PE-Nr. 10503/24 - 04.09.2024 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximiliansallee 4, 04129 Leipzig

SMB Sebastian Müller Dipl.-Ing. (FH)
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde



PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!

Datum 04.09.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof, Teilbereich I und II

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
BIL 04.09.2024 ONTRAS 20240904-0403

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹: Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²: Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom GmbH
Maximiliansallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0

Geschäftsführung
Dirk Prohle
Amtsgericht Leipzig

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE33HAN | Deutsche Kreditbank AG

Seite 1 von 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Bezüglich der Anfrage wird **keine Betroffenheit** der Anlagenbetreiber (hier: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH) festgestellt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

25.2
GDMcom für ONTRAS

PE-Nr. 10503/24 - 04.09.2024 - Seite 2 von 4

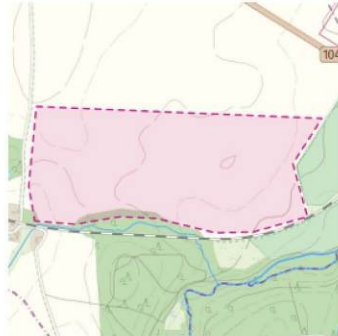


Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.567182, 13.129539



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.569321, 13.166671

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH
Maximiliansallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0

Geschäftsführung
Dirk Pöhle
Amtsgericht Lelitzke

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE33HAN | Deutsche Kreditbank AG

Seite 2 von 2

➤ Bitte um Prüfung der dargestellten Bereiche.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde stellt die Richtigkeit der dargestellten Bereiche 1 und 2 fest.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

25.2
GDMcom für ONTRAS

PE-Nr. 10503/24 - 04.09.2024 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof, Teilbereich I und II**

PE-Nr.: 10503/24
Reg.-Nr.: 10440/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

- Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), der VNG Gasspeicher GmbH sowie der Erdgasspeicher Peissen GmbH.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

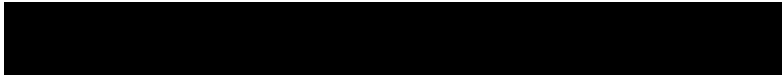
25.2
GDMcom für ONTRAS



Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

26
GASCADE Gastransport GmbH



An: info@smb-planung.de
Betreff: 2. Änderung FNP Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Aktenzeichen: 20240916-152134

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gascade Gastransport GmbH teilt mit, dass ihre Anlagen **nicht** betroffen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

26
GASCADE Gastransport GmbH

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....

...

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20240916-
152134_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph Sweder von dem Busche-Hünnefeld, Ulrich Bentlerbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Egbert Laege

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

27
Vodafone GmbH

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2024 15:31
An: info@smb-planung.de
Betreff: Stellungnahme S01406153, VF und VDG, Gemeinde Blankenhof, Aufstellung der 2. Änderung des Flächenntzungsplanes Blankenhof, Teilbereich I

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

SMB - Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01406153
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 01.10.2024
Gemeinde Blankenhof, Aufstellung der 2. Änderung des Flächenntzungsplanes Blankenhof, Teilbereich I

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.09.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Einwände, im Plangebiet befinden sich **keine** Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

28
50hertz Transmission GmbH



50Hertz Transmission GmbH - Falckestraße 2 - 10557 Berlin

SMB · Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

50Hertz Transmission GmbH



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof -
Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet mit
der Zweckbestimmung: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung
oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare
Strahlungsenergie dienen - Photovoltaikanlage (SO - PVA) im Zusammenhang mit
den Bebauungsplänen Nr. 9 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"
und Nr. 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3" - frühzeitige
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit
keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-
nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver-
und Entsorgungsleitungen) befinden.

Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des ge-
planten Vorhabens M628a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch
nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender In-
ternetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die
Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Be-
teiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie even-
tueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und ge-
oreferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projek-
tionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.08.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenberg

Geschäftsführer
Stefan Kapfeler, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchending
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0800 9223 7410 19
BIC: BNPAP333

US-Id.-Nr. DE813473551



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Die 50Hertz Transmissions GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet **keine** von ihr betriebenen Anlagen befinden. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des geplanten Vorhabens M628a gemäß Netzentwicklungsplan.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie im weiteren Planverfahren beachten.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

29
Polizeiinspektion Neubrandenburg

Polizeipräsidium Neubrandenburg
Polizeiinspektion Neubrandenburg



Polizeiinspektion Neubrandenburg, Beguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller

Wriezener Straße 36
Bad Freienwalde
16259



Neubrandenburg 23.09.2024

**Stellungnahme des SB Verkehr der PI Neubrandenburg zu : 2. Änderung
Flächennutzungsplan Gemeinde Blankenhof „Photovoltaikanlage an der Bahn 2 u 3“**

Bezug : Ihr Schreiben vom 30.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauprojekt.

In der Planung sollte jedoch bereits berücksichtigt werden, dass Photovoltaikanlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen. Ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) sollte erstellt werden.

Ebenso sind Anfahrtswege und Pläne für den Not-, Havariefall zu erstellen und unterhalten, eine Weitergabe der erstellten Pläne an das zuständige Polizeirevier ist zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



Hausanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582 0
Telefax: +49 395 5582 5006
E-Mail: pi.neubrandenburg@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

➤ Das Polizeipräsidium Neubrandenburg teilt mit, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände gegen das geplante Bauprojekt bestehen.

Hinweise:

- Bereits in der Planung ein ausgelegtes Sicherheitskonzept erstellen, da PV-Anlagen häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen.
- Anfahrtswege und Pläne für den Not-, Havariefall erstellen und unterhalten und Weitergabe der erstellten Pläne an das zuständige Polizeirevier.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen



An: info@smb-planung.de
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: WG: 2. Änderung FNP Blankenhof , Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Bundesnetzagentur teilt mit, dass eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist und deshalb keine weitere Bewertung erfolgt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

32
Bundesnetzagentur

Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

33
BIL-Leitungsauskunft - GasLINE GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: GasLINE GmbH
Telefonnummer: +49-201-3659-500
E-Mail: netzauskunft@pledoc.de

Status: Beantwortet
Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!
Betroffenheit: Nicht betroffen
Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 09.09.2024

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Betroffenheit der GasLINE GmbH

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

33
BIL-Leitungsauskunft - ONTRAS Gastransport GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)
Telefonnummer: +493413504-485
E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com

Status: Beantwortet

Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!

Betroffenheit: Nicht betroffen

Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 02.09.2024

Auftraggeber: Gemeinde Blankenhof

Ausführendes Unternehmen: Amt Neverein

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Betroffenheit der ONTRAS Gastransport GmbH

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaels-Straße 5-11, 10115 Berlin

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Mail: info@smb-planung.de

Kundentea

E-M
DB.DBIm

Organisationskürzel: CR.R 042 Zi
Aktenzeichen: TÖB-MV-24-190166

19.09.2024

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum:

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:

Gegen die 2. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken.

Zur Aufstellung des im Zusammenhang stehenden Bebauungsplan Nr. 10 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2021 mit Az.: TÖB-BLN-21-119412. Alle in der Stellungnahme aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind weiterhin zu beachten bzw. einzuhalten.

Auf folgende Punkte möchten wir nochmal bzw. erneut hinweisen:

- Die DB AG ist bei allen weiteren Planungsschritten zur o. g. Flächennutzungsplanänderung sowie zum betroffenen Bebauungsplan zu beteiligen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB AG abzustimmen. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung vorzulegen. Die DB AG legt die Schutzmaßnahmen fest, die dann zu beachten sind.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 20 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Matkotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seller



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/daten-schutz

Seite 1 / 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Die DB AG, DB Immobilien teilt mit, dass gegen die 2. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Blankenhof keine grundsätzlichen Bedenken und keine Planungen bestehen, die sich auf das Verfahren auswirken.
- Es werden auf Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die sich aus der Aufstellung des im Zusammenhang stehenden B-Planes Nr. 10 ergeben, erneut hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese auch in die Begründung zur 2. FNP-Änderung aufnehmen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

34
DB Deutsche Bahn, DB Immobilien



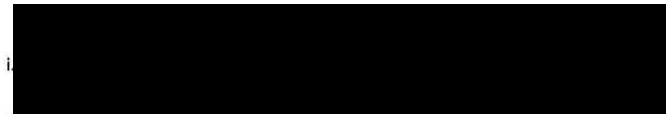
- Die DB AG ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Ohne Vorlage von Planunterlagen kann seitens DB AG keine Stellungnahme erstellt werden.

Wir behalten uns vor, zu weiterführenden Planungen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost



Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

[Chatbot Petra](https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>

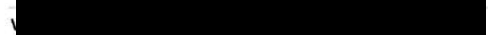


- Die DB AG, DB Immobilien bittet, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden und zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zugesandt zu bekommen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde beteiligt die DB AG – DB-Immobilien am weiteren Planverfahren.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen


Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2024 09:33
An: info@smb-planung.de
Betreff: Stn 2. Änd. FNP Blankenhof B104

Unser Zeichen: 2024_315

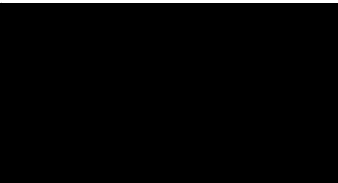
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof. Diese erfolgt im Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“.

Der Vorgang wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt.

Unsererseits bestehen keine Bedenken, da wir anbaurechtlich nicht betroffen sind. Eine weitergehende Beteiligung ist mithin entbehrlich.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Anne.Effenberger@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow
Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Es bestehen **keine** Bedenken, da die Autobahn GmbH anbaurechtlich nicht betroffen ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Feststellung der Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

Nachbargemeinden

Von den ...7... Nachbargemeinden/-städten

- G1 Gemeinde Wulkenzin
- G2 Gemeinde Zirzow
- G3 Stadt Neubrandenburg
- G4 Gemeinde Breesen
- G5 Stadt Penzlin
- G6 Gemeinde Kuckssee
- G7 Gemeinde Mölln

hat zum Zeitpunkt der Prüfung ...**eine**... Gemeinde bzw. Stadt eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

G4
Gemeinde Breesen

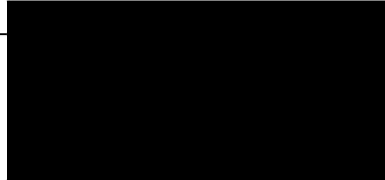
Amt Treptower Tollensewinkel

Die Amtsvorsteherin
handelnd für die Gemeinde: Breesen

Stadt Allentrepow, Rathausstraße 1, 17087 Allentrepow

SMB

Herrn Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde



Ihr Zeichen: 2. Änd. FNP Blankenhof
Ihre Nachricht vom: 02. September 2024
Mein Zeichen:
Datum: 25. September 2024

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof – VORENTWURF
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange/Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

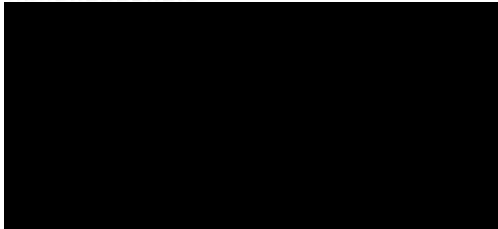
hiermit teile ich Ihnen im Namen der Gemeinde Breesen bezüglich der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange/Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB Folgendes mit:

Die Belange der Gemeinde Breesen werden durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof – VORENTWURF nicht berührt.

Es wird somit keine Stellungnahme abgegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Gemeinde Breesen werden nicht berührt.

Seite 1 von 1

Postanschrift
Stadtverwaltung Allentrepow
Rathausstraße 1
17087 Allentrepow
Telefon: 03861 / 2551 0 Telefax: 03861 / 2551 181

Bankverbindungen
DKB Neubrandenburg
Hof-Pl. 336999
Pl. Z. 170 300 00
IBAN: DE 66 12030000 000308999

Sparkasse Neubrandenburg - Demmin
Kto.-Nr. 0 310 002 147
BLZ: 150 902 00
IBAN: DE 58 16050200 0010002147

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

Bürgerbeteiligung – Öffentliche Auslegung vom 09.09.2024 bis 11.10.2024

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.